

# Inhaltsverzeichnis

	<b>Seite</b>
<b>Vorwort</b>	7
<b>1 Grundsätzliches</b>	
1.1 <b>Die Dienststelle der Bürgerbeauftragten</b>	8
1.2 <b>Zusammenarbeit mit dem Petitionsausschuss des Thüringer Landtags</b>	8
1.3 <b>Das Europäische Verbindungsnetz der Bürgerbeauftragten</b>	9
1.4 <b>Tagung der Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Petitionsausschüsse des Bundes und der Länder sowie der Bürgerbeauftragten der Bundesrepublik Deutschland und der benachbarten Länder im Thüringer Landtag</b>	10
1.5 <b>Treffen der Bürgerbeauftragten der Länder</b>	11
<b>2 Aus der Arbeit im Jahr 2012</b>	
2.1 <b>Aktuelle Diskussionen zur Rechtsetzung</b>	
2.1.1 <b>Der neue Rundfunkbeitrag</b>	13
2.2 <b>Öffentlichkeitsarbeit, Bürgersprechstunden und Ortstermine</b>	
2.2.1 <b>Öffentlichkeitsarbeit</b>	14
2.2.2 <b>Bürgersprechstunden und Ortstermine</b>	15
2.3 <b>Übersicht zu den im Jahr 2012 behandelten Vorgängen</b>	
2.3.1 <b>Eingänge nach Sachgebieten</b>	16
2.3.2 <b>Abschlüsse nach Sachgebieten</b>	17

<b>3</b>	<b>Einzelfälle</b>	
<b>3.1</b>	<b>Kommunale Angelegenheiten</b>	
3.1.1	Friedhöfe in Form von Bestattungswäldern in Thüringen?	19
3.1.2	Änderungen im Pachtvertrag – Kündigung erst nach Ernte	20
3.1.3	Unterstützung bei Klärung einer Grundstücksangelegenheit durch die Bürgerbeauftragte	22
3.1.4	Anwendung der Härtefallregelung bei der winterlichen Räum- und Streupflicht	22
3.1.5	Änderung von Straßenausbaubeitragsbescheiden nach Ortstermin	23
3.1.6	Ratenzahlung statt Stundung nach § 222 AO	24
3.1.7	Ermäßigung bei Straßenreinigungsgebühren	25
3.1.8	Ausbau einer Straße in Abschnitten – fehlerhafte Abrechnung verhindert!	27
<b>3.2</b>	<b>Soziales, Familie und Gesundheit</b>	
3.2.1	Müssen Arztpraxen barrierefrei sein?	30
3.2.2	Berufsunfähigkeitsversicherung für Jeden?	31
3.2.3	Bearbeitungsdauer von Widersprüchen im Schwerbehindertenfeststellungsverfahren	32
3.2.4	Unterstützung der Bürgerbeauftragten bei Heimunterbringung	34
<b>3.3</b>	<b>Bau, Landesentwicklung und Verkehr</b>	
3.3.1	Realisierung von Barrierefreiheit im öffentlichen Verkehrsraum – manchmal schwierig!	34
3.3.2	Baumschnittarbeiten zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit	36
3.3.3	Sind Zahlungen für ehrenamtliche Tätigkeiten auf Sozialleistungen anrechenbar?	36
3.3.4	Freie Sicht im Straßenverkehr	37
3.3.5	Herbeiführung einer höheren Verkehrssicherheit an Kreisstraße	38
3.3.6	Nachtparkverbot für lärmende Lkw	40
<b>3.4</b>	<b>Wirtschaft, Arbeit und Technologie</b>	
3.4.1	Neuregelungen beim Bezug von SGB II-Leistungen	41
3.4.2	Bürgeranliegen im Bereich des SGB II	42

3.4.3	Probleme bei der Anwendung der so genannten „Nahtlosigkeitsregelung“ (§ 145 – ehemals § 125 SGB III)	43
3.4.4	Breitbandversorgung des ländlichen Raums noch immer nicht flächendeckend	44
<b>3.5</b>	<b>Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz</b>	
3.5.1	Umweltbelastung durch alte Asbestbaustoffe	47
3.5.2	Mülltonnenstandplatz ungeeignet	48
3.5.3	Berücksichtigung der Belange von Grundstückseigentümern bei Naturschutzgroßprojekten	49
3.5.4	Baumaßnahmen im Bereich eines festgesetzten Überschwemmungsgebietes	52
3.5.5	Flurbereinigungsverfahren – durch gute Bürgerinformation Verunsicherung vermeiden	54
3.5.6	Wer ist für die Gruppenkläranlage zuständig?	56
<b>3.6</b>	<b>Polizei- und Ordnungsrecht</b>	
3.6.1	Thüringer Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren – immer wieder Anlass für Anfragen	57
3.6.2	„Knöllchen“ hinterfragt – Bußgeldbescheid zurückgenommen	59
3.6.3	Das „Martinshorn“ als Ärgernis	60
3.6.4	Gefahrenstelle auf städtischem Wegegrundstück beseitigt	63
<b>3.7</b>	<b>Rechtspflege</b>	
3.7.1	Wohnungssuche hinter Gittern	63
3.7.2	Was um alles in der Welt ist eine „Apostille“ und wo und wie bekommt man sie?	65
3.7.3	Kann ein blinder Mensch Schöffe bei Gericht werden?	66
<b>3.8</b>	<b>Finanzwesen/offene Vermögensfragen</b>	
3.8.1	Geht es bei der Abarbeitung von Beihilfeanträgen durch die Beihilfestelle der Thüringer Landesfinanzdirektion zu langsam voran?	68
3.8.2	Zweitwohnungssteuer – Vollstreckung erfolgreich abgewendet	70
3.8.3	Die Erhebung der Grundsteuer durch die Kommunen – immer wieder Grund für Anfragen	71

<b>3.9</b>	<b>Bildung, Wissenschaft und Kultur</b>	
3.9.1	Solaranlage in denkmalgeschützten Dörfern möglich!	73
3.9.2	Rechtzeitige Antragstellung auf BAföG notwendig!	74
3.9.3	Schulwechsel unter Umständen auch im laufenden Schuljahr möglich!	75
3.9.4	Möglichkeiten eines Schullaufbahnwechsels	77
3.9.5	Qualifikationsvoraussetzungen zur Ausübung des Erzieherberufes	78
<b>3.10</b>	<b>Sonstiges</b>	
3.10.1	Sind Beamte von den Pflichten des ‚normalen‘ Volkes befreit und mit Privilegien überschüttet?	78
3.10.2	Der neue Rundfunkbeitrag – was soll denn das nun schon wieder?	82
3.10.3	GEZ	83
<b>Anhang</b>		
	Zahl der gesamten Anliegen	87
	Abkürzungsverzeichnis	90
	Gesetze und Rechtsvorschriften mit Fundstellen	93



## Vorwort

Mit der vorliegenden Broschüre möchte ich dem Thüringer Landtag gemäß § 5 ThürBüBG über meine Tätigkeit im Jahr 2012 berichten.

Der Bericht ist, wie auch alle vorangegangenen Berichte, im Internet unter [www.bueb.thueringen.de](http://www.bueb.thueringen.de) veröffentlicht. Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung wird im Bericht vom „Bürger“ gesprochen.

Der Jahresbericht 2012 ist nunmehr der zwölfte Bericht, welcher gegenüber dem Thüringer Landtag erstattet wird.

Silvia Liebaug  
Bürgerbeauftragte



## **1 Grundsätzliches**

### **1.1 Die Dienststelle der Bürgerbeauftragten**

Neben der Bürgerbeauftragten des Freistaats Thüringen arbeiten in der Dienststelle sechs weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (insgesamt 6 VbE).

Seit Aufnahme des Dienstbetriebes in der Dienststelle des Bürgerbeauftragten im Jahr 2001 wurden bis zum 31.12.2012 insgesamt 9.083 Anliegen der Bürger bearbeitet (Anlage).

Ich bedanke mich an dieser Stelle bei meinem Team für die tatkräftige Unterstützung und das Einfühlungsvermögen, auch in schwierigen Konfliktsituationen.

### **1.2 Zusammenarbeit mit dem Petitionsausschuss des Thüringer Landtags**

Die Bürgerbeauftragte unterstützt den Petitionsausschuss des Thüringer Landtags gemäß § 1 Abs. 4 ThürBüBG bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben und unterrichtet diesen schriftlich über ihre Arbeit.

Nach § 1 Abs. 5 Satz 1 ThürBüBG nimmt die Bürgerbeauftragte an den Sitzungen des Petitionsausschusses teil. Im Berichtszeitraum hat die Bürgerbeauftragte an 11 Sitzungen teilgenommen. Weiter wurden der Bürgerbeauftragten insgesamt 6 Prüfaufträge gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 ThürPetG erteilt.

### 1.3 Das Europäische Verbindungsnetz der Bürgerbeauftragten

Die Zusammenarbeit zwischen dem Europäischen Bürgerbeauftragten und seinen Kollegen im Verbindungsnetz ist wichtig bei der effektiven Bearbeitung von Bürgeranliegen und für den Austausch neuer Verfahren zur Kommunikation.

Vom 14. bis 16. Oktober 2012 fand in Brüssel das 8. Regionalseminar des Europäischen Verbindungsnetzes der Ombudsleute statt.



Im Mittelpunkt stand der Erfahrungsaustausch unter dem Gesichtspunkt der wachsenden Bedeutung der regionalen Bürgerbeauftragten und Petitionsausschüsse in Europa.

Der Europäische Bürgerbeauftragte, Prof. Dr. P. Nikiforos Diamandouros, wies u. a. darauf hin, dass 2013 das Jahr des Europäischen Bürgers sein wird. In der Diskussion wurden Vorschläge und Anregungen unterbreitet, wie die Zusammenarbeit effektiviert werden kann. Weiter wurde über neue Wege für bessere Dienstleistungen durch Ombudsleute diskutiert. Die Kommunikation spielt eine bedeutende Rolle. Es geht darum, den Bürger anzusprechen.

#### **1.4 Tagung der Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Petitionsausschüsse des Bundes und der Länder sowie der Bürgerbeauftragten der Bundesrepublik Deutschland und der benachbarten europäischen Länder im Thüringer Landtag**

Vom 23. bis 25. September 2012 trafen sich die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Petitionsausschüsse des Bundes und der Länder sowie die Bürgerbeauftragten der Bundesrepublik Deutschland und der benachbarten europäischen Länder zu einer Tagung im Thüringer Landtag.

Dies diente dem Erfahrungsaustausch über die Zusammenarbeit der Petitionseinrichtungen in Deutschland und Europa.



Weiter wurde über neue Technologien in der Petitionsbearbeitung diskutiert. Im Mittelpunkt standen die neue Internetplattform des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages sowie Weiterentwicklungsmöglichkeiten. Beim Tagesordnungspunkt Einzelfragen zur Petitionsbearbeitung sprach u. a. auch die Bürgerbeauftragte des Freistaats Thüringen über Bürgeranliegen im Bauordnungsrecht.

Die Tagung wurde von den Teilnehmern als sehr erfolgreich eingeschätzt, u. a. durch die Impulse für die Ausrichtung der eigenen Arbeit im Zuständigkeitsbereich.

## **1.5 Die Treffen der Bürgerbeauftragten der Länder**

Am 31. März 2012 trafen sich die Bürgerbeauftragten der Länder Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein und Thüringen zu ihrer turnusmäßigen Arbeitssitzung in Lübeck. An dieser nahm erstmalig der neue Amtsinhaber in Mecklenburg-Vorpommern, Matthias Crone, teil.

Bei den erörterten Fachthemen nahm der Bereich Soziales erneut den größten Raum ein. Die Verfahrens- und Bearbeitungsdauer beim Bildungs- und Teilhabepaket sowie die Möglichkeiten und Grenzen einer satzungsrechtlichen Regelung im Bereich der Übernahme der Kosten für Unterkunft und Heizung im Bereich des SGB II waren ebenso Gegenstand der Erörterungen wie die Probleme im Bereich der Gewährung des so genannten Persönlichen Budgets und der Feststellung des GdB im Bereich des SGB IX. Die Bürgerbeauftragten tauschten sich auch über die in der Bevölkerung sehr konfliktbehaftete Akzeptanz von Windkraft- und Biogasanlagen, immer wieder auftretende Schwierigkeiten bei der Schülerbeförderung und Unsicherheiten bei der rechtlichen Handhabung so genannter genehmigungsfreier Bauvorhaben aus. Anlass zur Diskussion gaben auch die beiden Urteile des BVerfG vom 09.11.2011 und 30.11.2011 (Az.: 1 BvR 3269/09; 1 BvR 656/10; 1 BvR 665/10) zur Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht, denen zufolge die unterschiedliche Behandlung bestimmter Personengruppen im Befreiungsverfahren in zwei Fallkonstellationen gegen den Gleichheitsgrundsatz aus Art. 3 Abs. 1 GG verstößt.

Die parlamentarisch gewählten Bürgerbeauftragten der Bundesländer trafen sich auf Einladung der Bürgerbeauftragten des Freistaats Thüringen auch zu einer Arbeitstagung in Erfurt. Mit der Tagung hat die Bürgerbeauftragte die Sprecherfunktion der Arbeitsgemeinschaft der Bürgerbeauftragten übernommen.

Die turnusmäßige Tagung diente dem weiteren Informations- und Erfahrungsaustausch der Bürgerbeauftragten aus Rheinland-Pfalz, Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein und Thüringen.



Die Vizepräsidentin des Thüringer Landtags, Franka Hitzing, begrüßte die Bürgerbeauftragten zu ihrer Beratung im Thüringer Landtag. Auf der Tagesordnung standen verschiedene Themenbereiche aus dem Sozialbereich, beispielsweise im Zusammenhang mit der Leistungsgewährung nach dem SGB II. Weiter ging es um die Finanzierung von Förderschulen für Kinder mit schweren Behinderungen sowie die Versorgung von Menschen mit Behinderungen mit Hilfsmitteln. Die Bürgerbeauftragten fordern von den Krankenkassen und deren medizinischen Diensten, stärker auf den individuellen Bedarf einzugehen. „Die Menschen brauchen eine Lösung für ihre besondere Situation und keine Versorgung nach ‚Schema F‘“, so die Bürgerbeauftragte Silvia Liebaug.

## **2 Aus der Arbeit im Jahr 2012**

### **2.1 Aktuelle Diskussionen zur Rechtsetzung**

#### **2.1.1 Der neue Rundfunkbeitrag**

Ab dem 01.01.2013 ändert sich die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks: Aus der Rundfunkgebühr wird ein Rundfunkbeitrag. Er wurde auf 17,98 Euro festgesetzt und entspricht damit in der Höhe der bereits seit 01.01.2009 geltenden Gebühr für Fernsehgeräte.

Musste bislang für jedes einzelne Gerät, das zum Empfang von Rundfunk geeignet war (Hörfunk-, Fernsehgerät, internetfähiger PC) eine Gebühr entrichtet werden, ist Anknüpfungspunkt der Beitragspflicht jetzt allein das Innehaben einer Wohnung, einer Betriebsstätte oder eines nicht lediglich privat genutzten Fahrzeugs. Ob überhaupt Geräte vorhanden sind oder auf ihre Anzahl kommt es nicht mehr an, sodass nun auch diejenigen, die bislang nur ein Hörfunkgerät angemeldet hatten oder entgegen der allgemeinen Lebenserfahrung gar kein Rundfunkempfangsgerät vorrätig hielten, beitragspflichtig sind.

Den Beitrag zu leisten hat der jeweilige Inhaber einer Wohnung (i. d. R. der die Wohnung selbst nutzende Eigentümer oder der Mieter). Wird eine Wohnung von mehreren volljährigen Bewohnern genutzt, so muss der Beitrag nur einmal entrichtet werden, die Bewohner sind aber untereinander zum anteiligen Ausgleich verpflichtet (Gesamtschuldner).

Wie bisher besteht auch zukünftig die Möglichkeit, vom Rundfunkbeitrag befreit zu werden. § 4 des neuen RBStV enthält hierzu detaillierte Regelungen, die den Bestimmungen des alten RBStV nachgebildet sind. Anknüpfungspunkt für eine Befreiung ist der Bezug einer einkommensabhängigen staatlichen Sozialleistung. Bestimmte gesundheitliche Einschränkungen führen allerdings nicht mehr zu einer vollständigen Befreiung, sondern nur noch zu einer Ermäßigung des Rundfunkbeitrages.

Erhalten bleibt allerdings die schon bekannte Härtefallregelung: Unbeschadet der Beitragsbefreiung nach Abs. 1 hat die Landesrundfunkanstalt in besonderen Härtefällen auf gesonderten Antrag von der Beitragspflicht zu befreien. Ein Härtefall liegt insbesondere vor, wenn eine

einkommensabhängige Sozialleistung mit der Begründung versagt wurde, dass die Einkünfte die jeweilige Bedarfsgrenze um weniger als die Hälfte des Rundfunkbeitrags überschreiten (§ 4 Abs. 6 RBStV – siehe auch Punkt 3.10.2).

## **2.2 Öffentlichkeitsarbeit, Bürgersprechstunden und Ortstermine**

### **2.2.1 Öffentlichkeitsarbeit**

Die Bürgersprechstunden der Bürgerbeauftragten werden auf der Internetseite unter [www.bueb.thueringen.de](http://www.bueb.thueringen.de) veröffentlicht. Weiter werden in den jeweiligen Amtsblättern der LRA und kreisfreien Städte die auswärtigen Bürgersprechstunden angekündigt und die örtliche Presse wird ebenfalls um eine Veröffentlichung der vorgesehenen Bürgersprechstunden vor Ort gebeten.

Bei auswärtigen Bürgersprechstunden nahm die örtliche Presse mehrfach die Gelegenheit wahr, sich über vorgetragene Bürgeranliegen zu erkundigen und um allgemein darüber zu berichten.

Im Rahmen einer Pressekonferenz am 28. März 2012 hat die Bürgerbeauftragte den Bericht über die Tätigkeit im Jahr 2011 der Landtagspräsidentin, Birgit Diezel, vorgestellt und übergeben.

Während der Thüringen-Ausstellung auf dem Messegelände in Erfurt war die Bürgerbeauftragte am 27. Februar 2012 mit einem Informationsstand vor Ort.

Auch am „Tag der offenen Tür“ des Thüringer Landtags am 9. Juni 2012 haben die Bürgerbeauftragte sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter teilgenommen. Es nutzten wieder viele Bürger die Gelegenheit, mit der Bürgerbeauftragten ins Gespräch zu kommen. Es wurden auch konkrete Bürgeranliegen vorgetragen, die entweder gleich direkt oder anschließend schriftlich beantwortet wurden.



### **2.2.2 Bürgersprechstunden und Ortstermine**

Gemäß § 4 Abs. 1 ThürBüBG führt die Bürgerbeauftragte zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben Bürgersprechstunden und Ortstermine durch.



Am Dienstsitz in Erfurt wurden im vergangenen Jahr insgesamt 27 ganztägige sowie zahlreiche Bürgersprechstunden nach individueller Terminvereinbarung durchgeführt.

In den LRA und Verwaltungen der kreisfreien Städte fanden 22 ganztägige Bürgersprechstunden statt.

Im Berichtszeitraum wurden weiter 37 Ortstermine durchgeführt.

## 2.3 Übersicht zu den im Jahr 2012 behandelten Vorgängen

In einer Übersicht möchte ich einen Überblick über die im Berichtszeitraum behandelten Vorgänge geben:

### • Neueingänge 2012

- insgesamt: 807
- davon im Berichtszeitraum erledigt: 698
- noch in Bearbeitung: 109

Zum 31.12.2012 sind 4 Vorgänge aus dem Jahr 2011 in Bearbeitung.

Im Berichtszeitraum wurden der Bürgerbeauftragten gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 ThürPetG vom Petitionsausschuss des Thüringer Landtags insgesamt 6 Prüfaufträge erteilt.

### 2.3.1 Eingänge nach Sachgebieten

<b>Jahr</b>	<b>2012</b>	<b>2011</b>
<b>Eingänge gesamt:</b>	<b>807</b>	<b>858</b>
1. Kommunale Angelegenheiten	94	89
2. Soziales, Familie und Gesundheit	160	162
3. Bau und Verkehr	124	140
4. Wirtschaft, Technologie und Arbeit		
4.1 Wirtschaft, Technologie	32	18
4.2 Arbeit, Grundsicherung, Agentur für Arbeit	83	104
5. Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt	55	72
6. Polizei- und Ordnungsrecht, Innenverwaltung	47	57
7. Rechtspflege	77	67
8. Finanzwesen/Offene Vermögensfragen	30	30
9. Wissenschaft, Bildung und Kultur	35	34
10. Sonstiges	70	85

### 2.3.2 Abschlüsse nach Sachgebieten

<b>Jahr</b>	<b>2012</b>	<b>2011</b>
<b>Abschlüsse gesamt:</b>	<b>839</b>	<b>718</b>
1. Kommunale Angelegenheiten	102	67
2. Soziales, Familie und Gesundheit	153	141
3. Bau und Verkehr	130	112
4. Wirtschaft, Technologie und Arbeit		
4.1 Wirtschaft, Technologie	30	16
4.2 Arbeit, Grundsicherung, Agentur für Arbeit	87	93
5. Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt	70	50
6. Polizei- und Ordnungsrecht, Innenverwaltung	50	47
7. Rechtspflege	78	60
8. Finanzwesen/Offene Vermögensfragen	28	27
9. Wissenschaft, Bildung und Kultur	35	31
10. Sonstiges	76	74

Von den **insgesamt 839** erledigten Vorgängen im Jahr 2012 wurden

- **564** mit Auskunft erledigt,
- **135** tatsächlich erledigt oder haben sich in sonstiger Weise erledigt,
- in **16** Fällen musste gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 ThürBüBG wegen laufender oder abgeschlossener gerichtlicher Verfahren von einer sachlichen Prüfung abgesehen werden,
- in **9** Fällen wurde der Vorgang abgeschlossen, da das vorgelegte Anliegen bereits Gegenstand eines Petitionsverfahrens nach Art. 14 der Verfassung war oder ist,
- in **23** Fällen erfolgte der Abschluss, da aus anderen Gründen von einer sachlichen Prüfung abgesehen wurde,
- in keinem Fall wurde von einer sachlichen Prüfung wegen staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsverfahren abgesehen,
- in **75** Fällen erfolgte der Abschluss mit einer Weiterleitung an den Petitionsausschuss und
- in **17** Fällen fand eine Erledigung des Vorganges durch die Bürgerbeauftragte statt, indem die Weiterleitung des Anliegens an die zuständige Stelle erfolgte.

### **3 Einzelfälle**

#### **3.1 Kommunale Angelegenheiten**

##### **3.1.1 Friedhöfe in Form von Bestattungswäldern in Thüringen?**

Zu dem Wunsch Thüringer Bürger und ihrer Bürgerinitiativen, sich auch in Thüringen für eine alternative Bestattungsform wie z. B. die Beisetzung in einem Wald entscheiden zu können, hatte die Bürgerbeauftragte bereits in ihren Jahresberichten 2010 (Pkt. 3.1.2) und 2011 (Pkt. 3.1.9) informiert.

Große Hoffnung auf die Errichtung eines Bestattungswaldes in Thüringen verbanden die Bürger zuletzt mit dem Ausgang eines seit 2011 laufenden Verwaltungsverfahrens zum Antrag einer Thüringer Stadt auf Errichtung eines Naturfriedhofs in Form eines Bestattungswaldes. Zu dem Antrag wurde inzwischen ein ablehnender Bescheid erteilt, das Verfahren ging indes durch den von der Stadt eingelegten Widerspruch in die nächste Runde.

Was war zwischenzeitlich geschehen:

Der gesamte Vorgang (Bestattungswälder in Thüringen) war von der Genehmigungsbehörde (LRA) zur abschließenden Sichtung und fachaufsichtlichen Bewertung der Unterlagen der Fachaufsichtsbehörde (TLVwA) vorgelegt worden, die ihrerseits zu dem Ergebnis kam, dass der geplante Bestattungswald nach derzeitigen Ausführungen nicht genehmigungsfähig sei.

An diesem Ergebnis hielt das TLVwA auch nach Vorlage einer Stellungnahme des LRA zur fachaufsichtlichen Bewertung fest und wies das LRA durch fachaufsichtliche Weisung daher an, den Antrag der Stadt auf Genehmigung der Errichtung eines Bestattungswaldes unverzüglich ablehnend zu bescheiden und dem TLVwA sodann einen Abdruck des Ablehnungsbescheides unverzüglich nach erfolgtem Bescheidversand zur Kenntnis zu geben.

Das LRA hat sodann durch Bescheid – dieser fachaufsichtlichen Weisung folgend – den Antrag der Stadt auf Genehmigung der Errichtung eines Naturfriedhofes in Form eines Bestattungswaldes abgelehnt.

Dieser Bescheid liegt der Bürgerbeauftragten in Kopie vor. Die Bürgerbeauftragte hält den Bescheid für rechtlich nicht tragfähig und einige der zur Begründung der Ablehnung im Einzelnen angeführten Punkte (1. fehlendes öffentliches Bedürfnis gemäß § 25 ThürBestG, 2. fehlende ordnungsgemäße Einfriedung, 3. unzulässige Übertragung gemeindlicher Kompetenzen an den Verwaltungshelfer, 4. ausschließliche Zuständigkeit des Forstamtes bei Bestattungen) rechtlich für nicht stichhaltig, worüber sie den Bürgermeister der Stadt informierte.

Gegen den o. g. Bescheid hat die Stadt fristwährend Widerspruch eingelegt, da die Weiterführung des Widerspruchsverfahrens für Erfolg versprechend gehalten wird. Über den Widerspruch ist noch nicht entschieden worden, sodass der Erlass des Widerspruchsbescheides abzuwarten ist.

Die Bürgerbeauftragte möchte das weitere Verfahren zunächst bis dorthin begleiten und den Bürgern die im Zusammenhang mit den vorgelegten Anliegen erbetenen Auskünfte erteilen.

### **3.1.2 Änderungen im Pachtvertrag – Kündigung erst nach Ernte**

Ein Bürger trug vor, schon über 50 Jahre ein Gartengrundstück gegenüber seinem Wohngebäude, welches im Eigentum der Gemeinde steht, zu bewirtschaften. Anfang 2012 hatte ihm nun die Gemeinde den Entwurf eines Pachtvertrages mit der Bitte um Unterschrift zukommen lassen.

Hintergrund dessen war, dass die bisherige Nutzung auf der Grundlage des für das Wohnhaus abgeschlossenen Mietvertrages zwischen dem Rat der Gemeinde und ihm erfolgt war. Ein erforderlicher separater Pachtvertrag über die Nutzung des Gartengrundstückes war jedoch zu keiner Zeit abgeschlossen worden, was auf diesem Wege von der Gemeinde nachgeholt werden sollte.

Der Bürger, welcher grundsätzlich sehr an dem Abschluss des Vertrages interessiert war, hatte zu dem Inhalt des Pachtvertrages Fragen, welche er gerne beantwortet und geklärt haben wollte.

So war in dem Entwurf des Pachtvertrages vorgesehen, dass im Fall der Auflösung der selbstständigen Gemeinde das Nachfolgeorgan das Recht haben solle, den Pachtvertrag mit einer Frist von zwei Wochen zum Ende eines Kalenderquartals zu kündigen. Der Bürger vertrat diesbezüglich die Auffassung, dass es keinen nachvollziehbaren Grund dafür gebe, dass für das Nachfolgeorgan eine kürzere Kündigungsfrist gelten solle, als grundsätzlich im Pachtvertrag vorgesehen. Eine geeignetere Regelung für den Pächter wäre hingegen nach seiner Auffassung, dass eine Kündigung jeweils nur zum Jahresende möglich wäre, damit der Garten - auf das jeweilige Gartenjahr gesehen - abschließend (einschließlich Ernte) bewirtschaftet werden kann.

Eine weitere Regelung des Vertrages besagte, dass der Verpächter den Pachtvertrag fristlos kündigen könne, wenn er das Grundstück oder Teilflächen verkaufen oder verplanen will. Auch hierzu erklärte der Bürger, dass für diese möglichen Sachverhalte eine ordentliche Kündigungsfrist eingeräumt werden sollte, damit er sich als Pächter bei der gärtnerischen Bewirtschaftung ebenfalls entsprechend darauf einstellen kann.

Zu seinem Anliegen wurde der Bürger zunächst darüber informiert, dass die Gemeinde vor dem Hintergrund der Vertragsfreiheit als einem Aspekt der Privatautonomie eigenverantwortlich vertragliche Beziehungen eingehen und daraus folgend der Inhalt von Verträgen durch die Bürgerbeauftragte nicht überprüft werden kann.

In Anbetracht des Bemühens um eine einvernehmliche Klärung bat die Bürgerbeauftragte die Gemeinde jedoch, zu den Hintergründen der von dem Bürger nachgefragten inhaltlichen Ausgestaltung des Vertragsentwurfes Stellung zu nehmen.

Diese reagierte umgehend auf die Fragestellungen bzw. Anregungen des Bürgers, sodass im Ergebnis eine Änderung des in Rede stehenden Pachtvertrages nach den Vorstellungen des Bürgers erreicht und diesem Anliegen vollumfänglich entsprochen werden konnte.

### **3.1.3 Unterstützung bei Klärung einer Grundstücksangelegenheit durch die Bürgerbeauftragte**

Ein Bürger hatte seit mehreren Jahren einen Antrag auf den käuflichen Erwerb eines städtischen Grundstückes gestellt, was jedoch abgelehnt wurde. Der Bürger hatte sich auch danach noch mehrfach an die Stadt gewandt und das Kaufinteresse am betreffenden Grundstück wiederholt. Als der Bürger die schriftliche Information von der Stadt erhielt, dass das Grundstück an einen anderen Bürger veräußert werden soll, war er enttäuscht. Er sprach bei der Bürgerbeauftragten vor und bat um Unterstützung bei der Beantwortung mehrerer Fragen, die sich für ihn in diesem Zusammenhang stellten. Der Bürger fühlte sich benachteiligt und sah den Gleichheitsgrundsatz als verletzt an.

Die Bürgerbeauftragte bat die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde um eine Prüfung des Sachverhalts. Die Rechtsaufsichtsbehörde sah rechtliche Bedenken und empfahl der Stadt, dem Verkauf eine öffentliche Ausschreibung vorausgehen zu lassen. Dieser angeratenen Vorgehensweise hat sich die Stadt angeschlossen. Dem Bürger steht es nunmehr frei, sich an der Ausschreibung des Grundstückes zu beteiligen, um es käuflich zu erwerben.

### **3.1.4 Anwendung der Härtefallregelung bei der winterlichen Räum- und Streupflicht**

Ein Bürger hatte sich an die Bürgerbeauftragte gewandt, weil er sich außerstande sah, der ihm als Grundstücksnutzer obliegenden Räum- und Streupflicht in der erforderlichen Weise nachkommen zu können.

Zu seinem Anliegen trug er vor, dass er von der Stadt, in welcher er seinen Wohnsitz hat, eine Information über die neue Winterdienstregelung, welche auf eine Satzungsänderung zurückging, erhalten habe. Hintergrund dessen war, dass die Wohnstraße des Bürgers nur *einseitig* mit einem Gehweg versehen ist, der bislang von den Eigentümern der direkt daran anliegenden Grundstücke zu räumen war. Die neue Satzungsregelung sah nun jedoch eine jahresweise wechselnde Räumspflicht der Eigentümer der direkt anliegenden und auch der gegenüberliegenden Grundstücke vor. Dies mit der Folge, dass der Bürger schon unmittelbar für das bevorstehende Jahr 2013 verpflichtet gewesen wäre, den auf der gegenüberliegenden Straßenseite liegen-

den Gehweg auf einer Länge von 100 m zu räumen. Da der betagte Bürger ohnehin jedoch bereits 70 m eines direkt an seinem Grundstück verlaufenden öffentlichen Ernteweges alleine zu räumen hat, hatte er sich zeitig an die Stadtverwaltung gewandt mit dem Ziel, eine für ihn zumutbare, abgemilderte „Härtefall“-Regelung für die Wahrnehmung der Räum- und Streupflicht zu erreichen. Da er aber von dort noch keine Rückantwort erhalten hatte, bat er die Bürgerbeauftragte in Anbetracht der wetterbedingten Dringlichkeit seines Anliegens, in seinem Sinne tätig zu werden. Die Bürgerbeauftragte setzte sich daraufhin kurzfristig mit der Stadtverwaltung in Verbindung und drängte unter Hinweis auf den anstehenden Jahreswechsel und den angekündigten Schneefall nachdrücklich auf eine umgehende Erledigung und wohlwollende Prüfung des Antrags des Bürgers.

Die Stadtverwaltung erwies sich als sehr kooperativ und teilte auf Nachfrage mit, dass sie derzeit unter Zugrundelegung objektiver Kriterien (Alter des Betroffenen, dem Bürger entstehende Kosten bei Übertragung seiner Räum- und Streupflicht auf einen privaten Dienstleister) prüfe, ob bei dem Bürger ein Härtefall vorliege, der es angemessen erscheinen lasse, ihn teilweise von der ihm nach der Satzung eigentlich obliegenden Räum- und Streupflicht zu befreien.

Im Ergebnis wurde dem Bürger direkt zu Beginn des neuen Jahres ein positiver Bescheid übermittelt mit dem Hinweis, dass die Räum- und Streupflicht für den betreffenden (für den Bürger neu hinzugekommenen) Gehwegabschnitt vom Bauhof der Stadt übernommen werde.

### **3.1.5 Änderung von Straßenausbaubeitragsbescheiden nach Ortstermin**

Ein Bürger hatte die Bürgerbeauftragte um Auskunft gebeten, inwieweit die ihm vorliegenden Bescheide eines AZV zur Erhebung von Beiträgen für öffentliche Entwässerungseinrichtungen im Einklang mit dem geltenden Recht stehen. Die Nachfragen des Bürgers zu der Beitragserhebung bezogen sich beispielsweise darauf, dass unbebaute Teilgrundstücksflächen (Parkflächen und Biergarten) unter Annahme eines vergleichsweise hohen Nutzungsfaktors trotzdem in die Berechnung aufgenommen worden waren. In diesem Zusammenhang hatte er konkrete Flurstücke benannt, bei denen die Beitragsfestsetzung aus seiner Sicht fraglich war.

Um die Fragen des Bürgers beantworten zu können, wurde ein Ortstermin vereinbart. Im Rahmen dessen nahm die Bürgerbeauftragte die strittigen Flächen gemeinsam mit Vertretern des AZV in Augenschein mit dem Ziel, dem Bürger in Abhängigkeit von dem Ergebnis der Prüfung entweder die Beitragserhebung vor Ort zu erläutern oder eine Änderung gegenüber dem AZV anzuregen.

Im Ergebnis konnte zum Teil auch als Einzelfalllösung bei drei von vier Grundstücken eine Absenkung des zur Anwendung gekommenen Nutzungsfaktors erreicht werden.

Darüber hinaus wurden dem Bürger vor Ort viele zum Verständnis der Beitragserhebung beitragende hilfreiche Hinweise gegeben. So beispielsweise, für welchen Beitragsmaßstab sich der AZV entschieden hat und in Abhängigkeit von welchen Faktoren und Gegebenheiten Nutzungsfaktoren als ein Teil desselben festgesetzt werden.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass dieses für den Bürger erfreuliche Ergebnis nur durch den Ortstermin erreicht werden konnte, da die baulichen Gegebenheiten auf den Grundstücken des Bürgers aufgrund einer zu berücksichtigenden Hanglage und daraus resultierender verschiedenartiger baulicher Nutzung auf demselben Flurstück (beispielsweise unten Garagen und oben Parkplatz mit teilweiser baulicher Überschneidung auf Flurstück etc.) nur in diesem Rahmen zutreffend beurteilt werden konnten.

### **3.1.6 Ratenzahlung statt Stundung nach § 222 AO**

Mit dem Anliegen, ohne Offenlegung seiner Einkommenssituation eine Ratenzahlung zu erreichen, hatte sich ein Bürger an die Bürgerbeauftragte gewandt.

Gegenüber dem Bürger war eine Vorausleistung auf einen Straßenausbaubeitrag von 50 % der Gesamtkosten festgesetzt worden. Diese konnte er aufgrund seiner Einkommenslage aber nicht in einem Betrag begleichen, weshalb er die Stadt um Gewährung einer Zahlungserleichterung bat. Daraufhin wurden ihm Unterlagen zu einer möglichen Stundung wegen Vorliegen einer erheblichen Härte nach § 222 AO übersandt. Um allerdings prüfen zu können, ob im konkreten Fall eine erhebliche Härte gegeben war, wurde der Bürger gebeten, seine Ein-

kommenssituation offen zu legen. Dazu war der Bürger allerdings unter keinen Umständen bereit, weil er dies als grobe Indiskretion gegenüber seiner Person empfand.

Vor diesem Hintergrund bat er die Bürgerbeauftragte, in seinem Sinne tätig zu werden. So sei er bereit, jeden Monat 15 Euro aufzubringen; zu einer kompletten Offenlegung seiner Einkommenssituation könne er sich jedoch nicht überwinden. Im Ergebnis einer fernmündlichen Rücksprache mit der Stadtkasse der zuständigen Stadt konnte - auch vor dem Hintergrund der vergleichsweise geringen Beitragsforderung - letztendlich eine Kulanzlösung erreicht werden. So wurde dem Anliegen des Bürgers, die ausstehende Forderung per Ratenzahlung in Höhe von 15 Euro monatlich bedienen zu wollen, entsprochen. Die dafür vorzulegenden Unterlagen wurden auf ein Minimum (Lohnnachweis, ALG I Bescheid etc.) reduziert.

Dem Anliegen des Bürgers konnte mit diesem Ergebnis entsprochen werden.

### **3.1.7 Ermäßigung bei Straßenreinigungsgebühren**

Mit Fragen zu ihrer Heranziehung zu Straßenreinigungsgebühren hatten sich mehrere Bürger an die Bürgerbeauftragte gewandt. Sie waren als Anlieger einer Straße rückwirkend bis zum Jahr 2010 zu Straßenreinigungsgebühren veranlagt worden.

Vor dem Hintergrund der teilweisen Außenbereichslage des durch die Straße erschlossenen Gebietes (Erholungsgebiet) und in Anbetracht des Zustandes der Straße (kein Gehweg; die Straßenränder waren stark ausgespült) stellten die Bürger in Frage, dass ein Reinigen der Straße in der Form, die eine Gebührenpflicht nach sich zieht, auch tatsächlich erforderlich wäre.

Um den o. g. Bürgern eine Auskunft zu ihren Anliegen zukommen lassen zu können, bat die Bürgerbeauftragte die betreffende Stadt um Rückäußerung zu dem von den Bürgern geschilderten Sachverhalt.

In ihrer Antwort wies die Stadt darauf hin, dass die betreffende Straße im Zusammenhang mit einer im Stadtrat beschlossenen Änderung der Straßenreinigungssatzung mit Wirkung zum 01.01.2010 als eine von

mehreren Straßen in den Reinigungsplan der Stadt neu aufgenommen worden sei. Somit wäre es zunächst notwendig gewesen, für diese neu aufgenommenen Straßen die gebührenpflichtigen Grundstücke und die zur Berechnung der Bemessungsgrundlage erforderlichen Einzeldaten zu ermitteln. Diese aufwendige Datenerhebung habe lange Zeit in Anspruch genommen und erst Mitte 2012 eine entsprechende rückwirkende Bescheiderteilung ermöglicht. Die Festsetzung der Straßenreinigungsgebühren müsse gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 4 b) bb) ThürKAG i. V. m. § 169 Abs. 2 Nr. 2 AO innerhalb der Verjährungsfrist von 4 Jahren erfolgen und sei demzufolge rückwirkend zum 01.01.2010 möglich gewesen.

Auf der Grundlage der Straßenreinigungsgebührensatzung werde jedoch bei fehlender Fahrbahnrandbefestigung und Bordsteinen auf Antrag eine Ermäßigung von 25 % auf die Straßenreinigungsgebühr bewilligt. Zur Vermeidung der Anforderung von Einzelanträgen seitens der Bürger werde im vorliegenden Fall von Amts wegen für alle gebührenpflichtigen Grundstücke an der betreffenden Straße eine Ermäßigung von 25 % ebenfalls rückwirkend zum 01.01.2010 gewährt.

Die Ansicht der Anlieger, dass eine städtische Straßenreinigung in dieser Straße nicht erforderlich sei, teilte die Stadt hingegen nicht. Die Straße stelle die Verlängerung einer ebenfalls zu reinigenden Straße dar, welche in ihrer Gesamtheit eine Erschließungsanlage bilde und als Haupterschließungsstraße eingestuft sei. Hier herrsche tagsüber ein ständiger Verkehr ohne längere Pausen. Eine Übertragung der manuellen Reinigungspflicht auf die Anlieger der in Rede stehenden Straße sei aufgrund des hohen Verkehrsaufkommens und der Bedeutung der Straße mit vertretbaren Gefahren und Risiken für die Anlieger nicht zumutbar.

Angesichts dieser fachlichen Würdigung des Sachverhaltes durch die Stadt und des den Bürgern gewährten Abschlages in Höhe von 25 % sah die Bürgerbeauftragte keinen Anhaltspunkt für ein weitergehendes Tätigwerden, sodass diese Bürgeranliegen mit den vorstehenden Informationen abgeschlossen werden konnten.

### **3.1.8 Ausbau einer Straße in Abschnitten – fehlerhafte Abrechnung verhindert!**

Mehrere Anwohner an einem zum Ausbau vorgesehenen Teilstück einer Straße in einer Stadt in Thüringen hatten sich mit der Bitte um Unterstützung an die Bürgerbeauftragte gewandt.

Bei dem von den Bürgern benannten Teilstück handelte es sich um den dritten und letzten Abschnitt einer bereits mit zwei Abschnitten ausgebauten Straße. Bei den zwei bereits fertiggestellten Abschnitten war ein grundhafter Ausbau der Fahrbahn und des Gehweges vorgenommen worden. Eine abschließende Beitragserhebung war hingegen noch nicht erfolgt. Lediglich Vorausleistungsbescheide waren gegenüber den Anliegern erlassen worden.

Im Jahr 2012 waren nun die Anlieger an dem dritten Abschnitt der Straße von der Stadtverwaltung angeschrieben worden. Neben allgemeinen Informationen zur Durchführung der Bauarbeiten wurden die Bürger in diesem Schreiben darüber informiert, dass es vorgesehen sei, nunmehr die ganze Straße als eine öffentliche Anlage anzusehen. Die Nichteinbeziehung der Anlieger an dem dritten Abschnitt, mithin im hinteren Bereich der Straße, sei damals in der Annahme erfolgt, dass das Abrechnungsgebiet mit dem Wechsel des Straßennamens ende, was vom beitragsrechtlichen Standpunkt aus jedoch nicht korrekt sei.

Diese Betrachtungsweise war für die betroffenen Bürger nicht nachvollziehbar. Aus Sicht der Vortragenden wurde hier eine willkürliche Grenzziehung vorgenommen. Zudem seien die Abschnitte 1 und 2 der Straße bereits zu Beginn der 90er Jahre ziemlich aufwendig ausgebaut worden, während beispielsweise der dritte Abschnitt nur einen Gehweg erhalten solle, womit letztendlich weniger Beiträge angefallen wären. Vor diesem Hintergrund empfanden es die Anlieger an dem dritten Abschnitt als ungerecht, über die Zahlung von Straßenausbaubeiträgen nun auch für den aufwendigen Ausbau der Abschnitte 1 und 2 dieser Straße herangezogen zu werden, zumal Art und Umfang der Straßenausbaumaßnahmen in keinem Verhältnis zueinander stehen würden.

Zu der Abrechnung selbst führten die Bürger aus, dass entsprechend der Information der Stadt Grundlage für die Verteilung des umlagefähigen Aufwandes die gewichtete Grundstücksfläche aller beitragspflich-

tigen Grundstücke sei. Unberücksichtigt bleibe dabei aber, dass ein Großteil der Grundstücke an dem dritten Straßenabschnitt im Außenbereich liege.

Im Zusammenhang mit der Bearbeitung dieses Bürgeranliegens holte die Bürgerbeauftragte sowohl eine Stellungnahme des TLVwA als auch der Stadt selbst ein. Insbesondere wurde von der Bürgerbeauftragten kritisch die rückwirkende Änderung der Abschnittsbildung im Hinblick auf die Erhebung der Straßenausbaubeiträge hinterfragt. Des Weiteren hat die Bürgerbeauftragte um Rückinformation gebeten, wie dem Umstand der Außenbereichslage von einigen im Abrechnungsgebiet befindlichen Grundstücken beitragsrechtlich Rechnung getragen wird.

Im Ergebnis der Bearbeitung konnte den Bürgern dann erfreulicherweise Folgendes mitgeteilt werden:

Für die Feststellung der räumlichen Ausdehnung einer Einrichtung im Straßenausbaubeitragsrecht und damit auch die Festlegung des Abrechnungsgebietes ist von einer natürlichen Betrachtungsweise auszugehen. Dabei hat man ungeachtet einer wechselnden Straßenbezeichnung auf das äußere Erscheinungsbild des Straßenzuges (z. B. Straßenführung, Straßenbreite), seine Verkehrsfunktion sowie die vorhandenen Abgrenzungen (Kreuzungen, Einmündungen), die eine Verkehrsfläche augenfällig als ein eigenständiges Element des Straßennetzes erscheinen lassen, abzustellen. Ausgehend von diesen Grundsätzen bildeten die drei Abschnitte in ihrer Gesamtheit eine öffentliche Anlage im Sinne des Straßenausbaubeitragsrechts.

Die Endabrechnung der Straßenausbaubeiträge nach dem ThürKAG bei der betreffenden Straße sollte jedoch im Wege der Abschnittsbildung erfolgen.

Im Zusammenhang mit der Durchsicht der beitragsrelevanten Unterlagen zu den Bauabschnitten 1 und 2, auf deren Grundlage per Kostenschätzung für den Bauabschnitt 3 ein voraussichtlicher Beitragssatz ermittelt werden sollte, um den Anliegern hierüber Auskunft geben zu können, wurde ein Abschnittsbildungsbeschluss aus dem Jahr 2000 aufgefunden. Dieser sah die Abschnittsbildung wie bis zur Mitteilung 2012 an die Bürger praktiziert vor.

Da dieser Beschluss bei der Festsetzung der Vorausleistungen für die ersten zwei Bauabschnitte im Jahr 2001 keine Berücksichtigung gefunden hatte, wurde zunächst davon ausgegangen, dass dieser Beschluss damals wieder aufgehoben worden sei.

Dem entgegen war eine Aufhebung dieses Beschlusses jedoch zu keiner Zeit erfolgt, sodass die Stadtverwaltung an die Ausführung des Beschlusses, mithin Beibehaltung der drei gebildeten Abrechnungsabschnitte, gebunden war. Vor diesem Hintergrund blieb der dritte Abschnitt unabhängig von der Abrechnung der Abschnitte 1 und 2 separat bestehen.

Zu der Frage der Abrechnung von Außenbereichsgrundstücken konnte den Bürgern mitgeteilt werden, dass die Verteilung des umlagefähigen Aufwandes auf alle Grundstücke erfolgt, denen die Inanspruchnahme des dritten Abrechnungsabschnittes besondere Vorteile bietet. Für die im Außenbereich gelegenen Grundstücke gelten die in der Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt festgelegten Normen, so die Festlegung separater Nutzungsfaktoren, welche in Abhängigkeit von der tatsächlichen Nutzung bei der Beitragserhebung angesetzt werden. Damit soll dem Umstand einer ggf. nur geringeren baulichen Ausnutzbarkeit bei diesen Grundstücken Rechnung getragen werden.

Mit der Beibehaltung der separaten Abrechnung des dritten Abschnittes und den allgemeinen Informationen zur Abrechnung von Außenbereichsgrundstücken konnte diesem Bürgeranliegen in vollem Umfang entsprochen werden.

## **3.2 Soziales, Familie und Gesundheit**

### **3.2.1 Müssen Arztpraxen barrierefrei sein?**

Ein Bürger hatte der Bürgerbeauftragten das Problem fehlender Barrierefreiheit einer Arztpraxis vorgetragen. Er war stark gehbehindert und seit einiger Zeit auf einen Rollator angewiesen, weshalb er die im dritten Stock eines Gebäudes ohne Aufzug gelegene Praxis seines Augenarztes praktisch nicht mehr bzw. nur unter erheblichen körperlichen Schwierigkeiten erreichen konnte. Da Mitpatienten unter dem gleichen Problem litten, fragte er an, was getan werden könne, um die Situation zu verbessern.

Die Bürgerbeauftragte konnte mit Rücksicht auf ihren Zuständigkeitsbereich hier zwar nicht unmittelbar eingreifen, nahm jedoch Kontakt mit der LÄK, die die Tätigkeit der Ärzte rechtsaufsichtlich überwacht, auf. Im Ergebnis dieser Rücksprache wurde der Bürger darüber unterrichtet, dass der LÄK das Problem fehlender Barrierefreiheit von Arztpraxen (= nicht oder schlecht erreichbar für gehbehinderte Menschen bzw. solche, die auf Gehhilfen, Rollatoren, Rollstühle o. ä. angewiesen sind) bekannt ist. Allerdings gibt es (noch) keine rechtlichen Vorgaben, die niedergelassene Ärzte verpflichten würden, ihre Praxen barrierefrei einzurichten bzw. erreichbar zu halten. Deshalb hat die LÄK im Ergebnis leider auch keine Möglichkeit, Ärzte hierzu zu zwingen oder sonst auf diese in diesem Sinne einzuwirken. Vielmehr bleibt es jeden Praxisinhaber selbst überlassen, darüber zu entscheiden, ob er seine Praxis barrierefrei erreichbar gestalten möchte oder nicht, wobei hier wirtschaftliche Gesichtspunkte keine unerhebliche Rolle spielen.

Dem Bürger wurde insoweit empfohlen, zukünftig Ärzte aufzusuchen, deren Praxen barrierefrei sind, weil sie beispielsweise in Medizinischen Versorgungszentren (die in der Regel mit Aufzügen ausgestattet sind) liegen.

Beim Auffinden dieser barrierefrei erreichbaren Arztpraxen ist den Bürgerinnen und Bürgern die Patientenberatungsstelle der LÄK behilflich.

### 3.2.2 Berufsunfähigkeitsversicherung für Jeden?

An die Bürgerbeauftragte wandte sich auch der Vater einer jungen an Epilepsie erkrankten Frau. Diese hatte erfolgreich das Abitur abgelegt, einen Beruf erlernt und befand sich in einer festen Anstellung. Nun wollte sie eine Berufsunfähigkeitsversicherung abschließen, erhielt bei allen von ihr angefragten Versicherungsgesellschaften aber nur Absagen, verbunden mit dem – mitunter wörtlich geäußerten – Hinweis, „ein brennendes Haus kann man nicht versichern“. Nun fragte der Vater an, was in der geschilderten Situation getan werden könne.

Die Bürgerbeauftragte musste in diesem Fall zwar zunächst auch auf ihre sich auf öffentlich-rechtliche Sachverhalte beschränkende Zuständigkeit hinweisen, konnte dem Bürger jedoch zum besseren Verständnis der Hintergründe einige Erläuterungen geben:

Ein wesentliches Prinzip des Privatrechtes ist die Vertragsfreiheit. Sie bedeutet, dass jeder am Geschäftsverkehr Teilnehmende (Private, Unternehmen) frei ist in der Entscheidung, ob er einen Vertrag abschließt und falls ja mit wem und mit welchem Inhalt. Von diesem tragenden Prinzip des Privatrechtes gibt es einige wenige Ausnahmen. Hier besteht dann der so genannte Kontrahierungszwang, d. h. ein Zwang zum Abschluss einer bestimmten vertraglichen Bindung. Sie kommt mit Rücksicht auf die ungleiche wirtschaftliche Kraft der Beteiligten bzw. deren Interessenlage insbesondere in Betracht, wenn es z. B. um die Versorgung mit lebenswichtigen Gütern geht oder der eine Vertragspartner eine Monopolstellung innehat.

Auch im Bereich des Versicherungswesens ist der Kontrahierungszwang die Ausnahme, es gibt ihn beispielsweise bei der Kranken- und der Kfz-Haftpflichtversicherung. Im Bereich der Berufsunfähigkeitsversicherung besteht er jedoch nicht, sodass hier die Vertragsfreiheit zur Geltung kommt. D. h., dass ein Versicherungsunternehmen frei ist in seiner Entscheidung, ob es einen Interessenten als Versicherungsnehmer versichert oder nicht und falls ja zu welchen Bedingungen. Dies hängt für den Versicherer von einer Risikobewertung des Versicherungsvertrages ab, also von einer Bewertung der für den Versicherer gegebenen Wahrscheinlichkeit, dass sich das versicherte Risiko verwirklicht, sodass die Versicherungsleistung zu erbringen ist (= für den Versicherer Kosten verursacht).

Dieses Risiko ist im Fall des Bestehens bestimmter Erkrankungen schon vor Abschluss des Vertrages relativ hoch, weil die Wahrscheinlichkeit, dass die bestehende Erkrankung irgendwann zum Eintritt des Leistungsfalles führt, versicherungsmedizinisch hoch eingeschätzt wird. Dies mit der Folge, dass es für den Versicherer wirtschaftlich relativ unattraktiv ist, dieses Risiko zu versichern, sprich: den Vertrag mit jenem Interessenten abzuschließen. Dies führt in der Praxis dazu, dass Menschen mit bestimmten (für den Eintritt des Leistungsfalles risikoreichen) Vorerkrankungen kaum oder nur sehr schwer einen Versicherer finden, der mit ihnen eine Berufsunfähigkeitsversicherung abschließt. Falls dann doch ein Vertrag geschlossen wird, werden häufig sehr hohe, für den Versicherten unattraktive Versicherungsprämien verlangt.

Diese Situation ist für die Betroffenen sehr unbefriedigend, sodass diese für den Fall des Eintritts der Berufsunfähigkeit durch diverse Spar- oder Kapitalanlageformen anderweitig privat in eigener Verantwortung finanzielle Vorsorge betreiben sollten. Für eine diesbezüglich detaillierte Beratung wurde der Bürger an die Verbraucherzentrale Thüringen e.V. verwiesen. Mit Rücksicht auf diese Situation hat es Forderungen gegeben, auch die Berufsunfähigkeitsversicherung in den Geltungsbereich der des Kontrahierungszwanges einzubeziehen. Diese Forderungen konnten sich aber noch nicht durchsetzen.

### **3.2.3 Bearbeitungsdauer von Widersprüchen im Schwerbehindertenfeststellungsverfahren**

Mehrere Bürgeranliegen im Berichtszeitraum betrafen, wie auch in den vorangegangenen Jahren, das Schwerbehindertenrecht nach dem SGB IX.

Die Entscheidung über die Zuerkennung eines GdB oder eines Merkzeichens beruht allein auf einer fachgutachterlich-versorgungsärztlichen Bewertung des Gesundheitszustandes der Antragsteller. Die gutachterliche Beurteilung erfolgt insbesondere im Schwerbehindertenrecht nach Aktenlage, wenn die erforderliche Begutachtung aufgrund der beigezogenen ärztlichen Unterlagen erfolgen kann. Voraussetzung ist, dass die Unterlagen in überzeugender Weise ein ausreichendes Bild von der Art und dem Ausmaß aller geltend gemachten Behinderungen vermitteln. Da die Antragsteller ein Anrecht auf eine möglichst gleichmäßige und

unterschiedslose Anwendung der maßgeblichen Vorschriften haben, muss soweit als möglich gewährleistet werden, dass die ärztliche Beurteilung des Gesundheitszustandes des Antragstellers zunächst nach einheitlichen Grundsätzen und sodann unter Würdigung der besonderen Umstände des Einzelfalls stattfindet. Dies kann nur durch Objektivität und die Vermeidung von Unter- und Überbewertungen erreicht werden.

Deshalb gibt es für die o. g. fachgutachterliche bzw. ärztliche Tätigkeit inhaltliche Vorgaben, die bei allen versorgungsärztlichen Begutachtungen zu beachten sind. Diese Vorgaben („Versorgungsmedizinische Grundsätze“) dienen den versorgungsärztlichen Gutachten als Richtlinie und Grundlage für eine sachgerechte, einwandfreie und bei gleichen Sachverhalten einheitliche Bewertung der verschiedensten Auswirkungen von Gesundheitsstörungen unter Berücksichtigung einer sachgerechten Relation untereinander. Sie sind in Anlage 2 zu § 2 der Versorgungsmedizin-Verordnung vom 10.12.2008 enthalten, auf die das Schwerbehindertenrecht in § 69 Abs. 1 Satz 5 SGB IX verweist.

Gegen Entscheidungen der Sozialämter bei den LRA und kreisfreien Städten über den GdB oder die Ablehnung der Zuerkennung von Merkzeichen wie „aG“, „RF“ etc. legen die Antragsteller vielfach Widersprüche ein. Sofern diesen nicht abgeholfen wird, erfolgt die Weiterleitung des Vorgangs an das TLVwA, welches als Widerspruchsbehörde für die Bearbeitung und die Entscheidung über den Widerspruch zuständig ist. In diesem Zusammenhang kritisierten mehrere Betroffene die lange Bearbeitungsdauer im Widerspruchsverfahren.

Auf Anfrage der Bürgerbeauftragten im TLVwA wurde mitgeteilt, dass eine Bearbeitungszeit von 8 bis 9 Monaten unvermeidbar ist. Aufgrund des enormen Aktenanfalls kann nach Angaben des TLVwA eine zeitnähere Bearbeitung der Widersprüche (bis auf wenige Ausnahmen wie z. B. bei Widerspruchsführern, die unter Krebserkrankungen leiden oder von Kündigung bedroht sind) nicht gewährleistet werden.

Aus der Sicht der Bürgerbeauftragten ist es, im Interesse der Betroffenen notwendig, die Problematik einer Lösung zuzuführen.

### **3.2.4 Unterstützung der Bürgerbeauftragten bei Heimunterbringung**

Ein schwerkranker Bürger bat die Bürgerbeauftragte um Unterstützung bei der Heimunterbringung des hochbetagten Vaters, der in wenigen Tagen aus der Geriatrieeinrichtung entlassen werden sollte. Aufgrund des eigenen Gesundheitszustandes sah sich der Bürger nicht in der Lage, den Vater selbst zu pflegen. Es wurde weiter erklärt, dass bereits vor längerer Zeit ein Antrag auf Heimunterbringung gestellt, diesem jedoch nicht entsprochen worden sei.

Die Bürgerbeauftragte setzte sich zur Lösungsfindung umgehend mit dem TMSFG in Verbindung. Dem Bürger wurden Unterbringungsmöglichkeiten mitgeteilt und das Anliegen konnte zeitnah einer Lösung zugeführt werden.

### **3.3 Bau, Landesentwicklung und Verkehr**

#### **3.3.1 Realisierung von Barrierefreiheit im öffentlichen Verkehrsraum – manchmal schwierig!**

Ein Bürger trug vor, seit mehreren Jahren an einen Rollstuhl gebunden und von daher in seinem Bewegungsradius sehr eingeschränkt zu sein. Unter Bezugnahme auf eine Pressemitteilung über die Errichtung einer „Erste barrierefreien Bushaltestelle“ in seinem Wohnort warf er die Frage auf, was ihm diese an sich sehr erfreuliche Umsetzung von Barrierefreiheit im öffentlichen Verkehrsraum nutze, wenn er aber die auf der anderen Straßenseite befindliche bis zu 20 cm hohe Bordsteinkante nicht überwinden könne.

Hierzu erklärte der Bürger, dass er die den Ort teilende Bundesstraße entlang fahren und private Grundstücke befahren müsse, um die Straße überqueren zu können. Hinzu käme dann auch noch das für Rollstuhlfahrer nicht zu unterschätzende Gefahrenpotential durch das hohe Verkehrsaufkommen an Lkw und Pkw. Besonders problematisch gestalte sich für ihn die Erreichbarkeit von Einrichtungen und Geschäften. Seine über mehrere Jahre hinweg erfolgten Bemühungen um Absenkung der Straßenborde entlang der Bundesstraße seien bisher jedoch ohne Erfolg geblieben.

Um die Problematik anhand der örtlichen Gegebenheiten bewerten und über Lösungsmöglichkeiten beraten zu können, führte die Bürgerbeauftragte einen Ortstermin durch, zu dem neben dem Bürger selbst auch die Bürgermeisterin sowie Vertreter der für den Ort erfüllenden Gemeinde und des zuständigen LRA mit eingeladen wurden.

Im Zusammenhang mit der Erörterung des Anliegens im Rahmen des Ortstermins legte die Bürgermeisterin dar, dass bereits Maßnahmen zur behindertengerechten Gestaltung des Ortes realisiert wurden. So erfolgten im Anschluss an den grundhaften Ausbau der Bundesstraße bereits in den Jahren 2007/2008 Bordabsenkungen, die Schaffung behindertengerechter Zugänge zu den Dorfgemeinschaftshäusern in den einzelnen Ortsteilen sowie die Errichtung der o. g. barrierefreien Bushaltestelle.

Der Bürger konkretisierte sein Anliegen deshalb durch Benennung der aus seiner Sicht dringendsten Maßnahmen.

Zu jeder einzelnen dieser genannten Maßnahmen wurden im Zuge einer sich an die Erörterung anschließenden gemeinsamen Ortsbegehung Festlegungen getroffen, mit denen insbesondere den Rollstuhlfahrern, aber auch älteren Menschen und anderen Personen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen eine selbstständige Teilhabe am öffentlichen Verkehr und ein weitgehend barrierefreier Zugang zu den im Ort vorhandenen Einrichtungen des öffentlichen Lebens ermöglicht bzw. erleichtert werden soll.

Im Nachgang hierzu teilte die Gemeinde mit, dass die Realisierung dieser Maßnahmen aufgrund ihrer finanziellen Situation aber nur schrittweise in kleinen Jahresscheiben ermöglicht werden könne, und informierte zum aktuellen Bearbeitungsstand.

So wurden im Rahmen einer Haupt- und Finanzausschusssitzung die im Zuge des Ortstermins mit der Bürgerbeauftragten vorgeschlagenen Bordabsenkungen in Augenschein genommen und das Bauamt mit der Einholung der entsprechenden Angebote beauftragt. Zwei dieser Absenkungen konnten bereits vorgenommen werden.

Auch der von dem Bürger geäußerte Wunsch, im Treppenhaus des Bürgermeisteramts linksseitig einen weiteren Handlauf anzubringen,

wurde inzwischen erfüllt, sodass der Bürger nun einen wesentlich besseren Zugang sowohl zur Verwaltung als auch zu den Gemeinderatssitzungen hat.

### **3.3.2 Baumschnittarbeiten zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit**

Im Rahmen eines Außensprechtages sprach ein Bürger auch im Interesse seiner Nachbarn bei der Bürgerbeauftragten vor und bat um Unterstützung bei folgendem Anliegen.

Vor den betroffenen Grundstücken befanden sich mehrere große Bäume, deren Äste mitunter auf die Privatgrundstücke reichten. Die zuständige Stadtverwaltung wurde bereits von den Bürgern gebeten, die Überhänge zu beseitigen. Die Stadtverwaltung teilte mit, dass bei den nächsten durchzuführenden Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen eine Mängelbeseitigung vorgenommen wird, was jedoch noch ausstand.

Die Anfrage der Bürgerbeauftragten beantwortete die zuständige Stadtverwaltung dahingehend, dass zweimal im Jahr alle Bäume in öffentlich zugänglichen Bereichen auf Einhaltung der Verkehrssicherheit kontrolliert werden. Die Baumschnittarbeiten erfolgten anschließend, womit dem Anliegen der Bürger Rechnung getragen wurde.

### **3.3.3 Sind Zahlungen für ehrenamtliche Tätigkeiten auf Sozialleistungen anrechenbar?**

Mit der Frage, ob und inwieweit Aufwandsentschädigungen aus ehrenamtlicher Tätigkeit bei der Berechnung des Wohngeldes zu berücksichtigen sind, hat sich ein Bürger an die Bürgerbeauftragte gewandt.

Der betroffene Bürger erhält im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit als Betreuer eine jährliche Aufwandsentschädigung. Diese Aufwandsentschädigung wurde bei der Berechnung des Wohngeldes als Einkommen angerechnet. Weiterhin ist er für das TLS ehrenamtlich als Mikrozensusbeauftragter tätig. Die Aufwandsentschädigung, die in diesem Zusammenhang gezahlt wird, wurde bei der Wohngeldberechnung nicht mit angerechnet.

Zur Klärung der Frage hat sich die Bürgerbeauftragte an das TMBLV gewandt. Unter Einbeziehung einer von dort ergangenen Stellungnahme konnte dem Bürger Folgendes mitgeteilt werden: Allgemein sind Aufwandsentschädigungen aus ehrenamtlicher Tätigkeit bei der Berechnung des Wohngeldes grundsätzlich zu berücksichtigen, soweit sie einen steuerfreien Betrag überschreiten.

Für die ehrenamtliche Tätigkeit als Betreuer wird nach § 1835 a Abs. 1 Satz 1 BGB eine Aufwandsentschädigung gezahlt. Diese ist nach § 3 Nr. 26 b EStG steuerfrei und somit für die Einkommensermittlung bei der Wohngeldberechnung unerheblich, soweit die Aufwandsentschädigung zusammen mit den steuerfreien Einnahmen im Sinne des § 3 Nr. 26 EStG jährlich den Freibetrag von 2.100 Euro nicht überschreitet.

Für die ehrenamtliche Tätigkeit nach dem MZG 2005 erhalten Erhebungsbeauftragte gemäß § 6 Abs. 2 MZG 2005 eine steuerfreie Aufwandsentschädigung. Diese Aufwandsentschädigung ist bei der Einkommensermittlung für die Wohngeldberechnung nicht anzurechnen.

### **3.3.4 Freie Sicht im Straßenverkehr**

Auch im Berichtsjahr 2012 haben sich Bürger mit Hinweisen auf Gefahrenstellen im öffentlichen Verkehrsraum an die Bürgerbeauftragte gewandt.

So wurde verschiedentlich vorgetragen, dass die freie Sicht im Straßenverkehr zuweilen im Einmündungsbereich von Straßen durch abgestellte Lastzüge, durch wegweisende Beschilderungen am Kreisverkehr oder auch durch in den Verkehrsraum hineinragenden Wildwuchs so beeinträchtigt werde, dass sich dieser Zustand für die Verkehrsteilnehmer als gefährlich erweise und Unfallgefahr bestehe.

In all diesen Fällen hat sich die Bürgerbeauftragte mit den betreffenden Kommunen als dem zuständigen Straßenbaulastträger in Verbindung gesetzt, die ihrerseits die von den Bürgern beschriebenen Sachverhalte vor Ort in Augenschein nahmen, um dort, wo entsprechend der örtlichen Gegebenheiten Veränderungen geboten und möglich waren, Abhilfe zu schaffen.

In diesem Zusammenhang wurde aber auch auf die Eigenverantwortung der Fahrzeugführer hingewiesen, wonach z. B. beim Ausfahren aus Grundstücken (hierzu zählen auch die Parkplätze von Supermärkten) die Vorschriften des § 10 StVO einzuhalten sind. Hiernach hat der aus einem Grundstück auf die Straße Einfahrende sich so zu verhalten, dass eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist; erforderlichenfalls (z. B. bei nicht vorhandenen Sichtverhältnissen) hat er sich einweisen zu lassen oder sich zentimeterweise in den Verkehrsraum hineinzutasten, damit andere nach dem Grundsatz der doppelten Sicherung darauf reagieren können.

### **3.3.5 Herbeiführung einer höheren Verkehrssicherheit an Kreisstraße**

Ein Bürger trug vor, dass nach grundhaftem Ausbau einer Anliegerstraße innerhalb der Ortslage das dortige Verkehrsaufkommen zugenommen und sich die gefahrene Geschwindigkeit allgemein erhöht habe. Dies, obwohl die ausgebaute Anliegerstraße mit einer Breite von 3,5 m relativ eng und durch eine seitlich nahe Bebauung bzw. Bepflanzung an der Einmündung zur Kreisstraße auch unübersichtlich sei. Zudem haben die Benutzer der Anliegerstraße durch das Fehlen einer Verkehrsbeschilderung Vorfahrt gegenüber den Benutzern der Kreisstraße (An Kreuzungen und Einmündungen hat die Vorfahrt, wer von rechts kommt, § 8 Abs. 1 Satz 1 StVO). Aufgrund dieser Situation habe sich auch bereits ein Auffahrunfall ereignet.

Zur Herbeiführung einer höheren Verkehrssicherheit schlug der Bürger daher vor:

1. Änderung der Vorfahrtregelung im Einmündungsbereich der Anlieger- zur Kreisstraße,
2. Aufstellung von Park- oder Halteverbotszeichen zur Verhinderung einer weiteren Verschlechterung der Übersichtlichkeit durch in der Anliegerstraße abgestellte Fahrzeuge, insbesondere im Bereich der Einmündungen und
3. Aufbau eines Verkehrsspiegels gegenüber einer dem Einmündungsbereich nahe gelegenen Grundstücksausfahrt, um beim Ausfahren vom

Grundstück die sich zum Teil schnell aus der Anliegerstraße annähernden Fahrzeuge rechtzeitig erkennen zu können.

Die Bürgerbeauftragte nahm diesbezüglich Kontakt mit dem zuständigen LRA auf, das seinerseits zeitnah eine Ortsbesichtigung gemeinsam mit Vertretern von Gemeinde, Verwaltungsgemeinschaft und Polizei durchführte.

Im Ergebnis wurde entsprechend des vom Bürger unterbreiteten Vorschlags eine eindeutige Vorfahrtregelung im Einmündungsbereich beider Straßen durch Fahrbahnmarkierung und Festbeschilderung realisiert.

Der Anregung, in der neu ausgebauten Anliegerstraße Park- oder Halteverbotszeichen anzuordnen, um eine weitere Verschlechterung der Übersichtlichkeit zu verhindern, wurde nicht gefolgt. Diesbezüglich wurde auf § 12 Abs. 1 Nr. 1 StVO verwiesen, wonach das Halten an engen und unübersichtlichen Straßenstellen unzulässig ist, auch wenn dort kein Halte- und Parkverbot angeordnet ist. Bei jedem Parkvorgang muss der Haltende mindestens eine Fahrbahnbreite von 3,05 m zum gegenüberliegenden Fahrbahnrand freihalten. Darüber hinaus ist das Parken unzulässig vor und hinter Kreuzungen und Einmündungen bis zu je 5 m von den Schnittpunkten der Fahrbahnkanten. Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese Vorschriften verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 24 StVG. Die Ahndung diesbezüglicher Verkehrsordnungswidrigkeiten liegt in der Zuständigkeit der kommunalen Ordnungs- und den Polizeibehörden.

Hinsichtlich der Aufstellung eines Verkehrsspiegels erhielt der Bürger die Auskunft, dass Verkehrsspiegel keine Verkehrszeichen bzw. Verkehrseinrichtungen im Sinne der §§ 39 und 43 StVO sind. Sie können als Einrichtungen zur Straßenausstattung gehören, werden aber vorliegend insoweit nicht angeordnet. Einwände der zuständigen Verkehrsbehörde zur vorgeschlagenen Aufstellung eines Verkehrsspiegels mit dem Ziel einer Verbesserung der Verkehrssicherheit bestanden jedoch nicht. Insoweit wurde dem Bürger mitgeteilt, dass zur Umsetzung einer solchen Maßnahme mit dem Eigentümer des Grundstückes, auf dem der Spiegel aufgestellt werden soll, entsprechende Nutzungsvereinbarungen zu treffen wären. Die Kosten der Anschaffung, für die fachgerechte Aufstellung und die Wartung des Spiegels

wären sodann durch den Bürger selbst zu tragen. Zur Klärung ggf. bestehender Detailfragen hat der Fachdienst Straßenverkehr beim LRA seine Unterstützung angeboten.

Im Übrigen wurde daran erinnert, dass beim Ausfahren aus dem Grundstück die Vorschriften des § 10 StVO einzuhalten sind, wonach der aus einem Grundstück auf die Straße Einfahrende sich so zu verhalten hat, dass eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist; erforderlichenfalls (z. B. bei schlechten Sichtverhältnissen) hat er sich einweisen zu lassen oder sich zentimeterweise in den Verkehrsraum hineinzutasten, damit andere nach dem Grundsatz der doppelten Sicherung darauf reagieren können.

Im Ergebnis konnte damit eine deutliche Verbesserung der Situation erreicht und dem Anliegen des Bürgers weitestgehend entsprochen werden.

### **3.3.6 Nachtparkverbot für lärmende Lkw**

In einem anderen Fall wandte sich eine Familie an die Bürgerbeauftragte, die ihr Wohn- und Geschäftshaus in einem Gewerbegebiet errichtet hat. Das Gewerbegebiet werde seit Fertigstellung einer Autobahn zunehmend als Lkw-Parkplatz genutzt, wobei durch den Umstand, dass die Fahrer häufig die Motoren laufen ließen und mit Rücksicht auf die Ladung der Betrieb von Kühlaggregaten nötig sei, eine erhebliche Lärmbelastung entstehe, häufig auch in der Nacht.

In dieser Angelegenheit hat sich die Bürgerbeauftragte sowohl mit der Gemeinde als auch der zuständigen Verkehrsbehörde beim LRA in Verbindung gesetzt.

Beide Behörden nahmen sich des Anliegens unverzüglich an. Als in Frage kommende Lösung des Problems wurde durch die Gemeinde die Anordnung eines Nachtparkverbotes bei der zuständigen Verkehrsbehörde beantragt, die ihrerseits ein Anhörungsverfahren durchführte. In dessen Rahmen erfolgte sodann im gesamten Gewerbegebiet auch eine Verkehrsschau, zu der die Bürger eingeladen und zu ihrem Anliegen vor Ort angehört wurden.

Im vorliegenden Sachverhalt war zu berücksichtigen, dass die Familie ihr Wohn- und Geschäftshaus im Geltungsbereich des Gewerbegebietes errichtet hatte und sich insoweit nicht auf die gleichen Immissionsgrenzwerte berufen konnte, die in Wohngebieten gelten.

Im Ergebnis des Verfahrens wurde entsprechend des Vorschlags der Gemeinde für die Bereiche des Gewerbegebietes, in denen sich Wohngrundstücke befinden, ein generelles Nachtparkverbot (Verkehrszeichen 283 mit dem Zusatzschild 1040-30, 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) sowie das Verkehrszeichen 357 (Einbahnstraße) mit dem Zusatzschild "keine Wendemöglichkeit für Lkw" angeordnet.

Die Aufstellung der Verkehrsschilder erfolgte inzwischen beidseitig in der Zufahrtstraße zum Gewerbegebiet. Es wird erwartet, dass damit eine Verbesserung im Sinne des Bürgeranliegens erreicht ist.

### **3.4 Wirtschaft, Arbeit und Technologie**

#### **3.4.1 Neuregelungen beim Bezug von SGB II-Leistungen**

Zum 1. Januar 2012 wurden die Regelbedarfssätze beim ALG II und beim Sozialgeld angehoben. Alleinstehende erhalten danach 374 Euro (vorher 364 Euro im Monat), Partner 337 Euro (vorher 328 Euro im Monat). Kinder zwischen 18 und 24 Jahren, die bei ihren Eltern wohnen, erhalten seitdem 299 Euro (vorher 291 Euro im Monat). Bei Kindern von 14 bis 17 Jahren (287 Euro im Monat) und Kindern von 6 bis 13 Jahren bleibt der Regelbedarf gleich. Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr erhalten 219 Euro (vorher 215 Euro im Monat).

Das BMAS hat seit dem 1. Januar 2012 mehr Kommunen zur alleinigen Wahrnehmung der Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende zugelassen. Die Kommunen nehmen im Rahmen der Zulassung Aufgaben der BA eigenverantwortlich wahr. In Thüringen waren dies bislang der Landkreis Eichsfeld und die Stadt Jena. Ab dem 1. Januar 2012 sind der Landkreis Greiz sowie der Landkreis Schmalkalden-Meiningen dazugekommen.

### **3.4.2 Bürgeranliegen im Bereich des SGB II**

Zu dem Leistungsbereich des SGB II wurde im Berichtszeitraum ein breites Spektrum von Anfragen und Anliegen an die Bürgerbeauftragte herangetragen bzw. die Unterstützung der Bürgerbeauftragten erbeten. Nachfolgend möchte ich beispielhaft auf einige Sachverhalte näher eingehen.

Eine Familie, die nach Deutschland, nach Thüringen, zurückkehrte, hatte erklärt, dass sie sofort Arbeit finden würde. Da die Familie jedoch über keine Wohnung verfügte, war dies bislang nicht möglich. Die Bürgerbeauftragte nahm Kontakt mit dem zuständigen Jobcenter auf. Nach umgehender Prüfung des Sachverhalts teilte das Jobcenter zeitnah mit, dass der Einzug in eine Wohnung genehmigt und die darlehensweise Übernahme der Mietkaution erfolgt ist.

Ein Hilfebedürftiger bat die Bürgerbeauftragte im Rahmen einer Umzugsangelegenheit um Unterstützung. Der vorgesehene Umzug in die neue Wohnung wurde vom Jobcenter bereits bewilligt, jedoch noch nicht sein Antrag auf Erstausrüstung der Wohnung. Auf Anfrage der Bürgerbeauftragten beim Jobcenter teilte dieses zeitnah mit, dass auch der Antrag auf Erstausrüstung der Wohnung bewilligt wird, womit dem Bürgeranliegen Rechnung getragen wurde.

In einem anderen Vorgang wurde die Bürgerbeauftragte um Vermittlung gebeten. Im Bewilligungsbescheid des Jobcenters waren die Kosten für Unterkunft und Heizung nicht berücksichtigt worden und der Familie drohte eine finanzielle Notsituation. Die Bürgerbeauftragte bat das zuständige Jobcenter um eine Auskunft zum vorliegenden Sachverhalt. Dieses teilte umgehend mit, dass zwischenzeitlich der Überprüfungsbescheid und die entsprechenden Änderungsbescheide ergangen sind und auch die Nachzahlung angewiesen worden ist.

Die Zusammenarbeit zwischen den Jobcentern in Thüringen und der Bürgerbeauftragten ist sehr gut. Anfragen der Bürgerbeauftragten werden schnell bearbeitet und beantwortet.

### **3.4.3 Probleme bei der Anwendung der so genannten „Nahtlosigkeitsregelung“ (§ 145 – ehemals § 125 - SGB III)**

Unter Nahtlosigkeitsregelung versteht man den Anspruch auf ALG I eines nicht nur vorübergehend Leistungsgeminderten, der keine versicherungspflichtige Beschäftigung mehr ausüben kann – somit nicht "verfügbar" ist –, bei dem aber auch verminderte Erwerbsfähigkeit (noch) nicht festgestellt wurde. Die Nahtlosigkeitsregelung überbrückt also eine Phase bis zur Klärung der Zuständigkeit zwischen AfA und gesetzlicher Rentenversicherung. § 145 Abs. 1 SGB III gibt einem Arbeitslosen, der nach den Feststellungen der AfA wegen Minderung seiner Leistungsfähigkeit mehr als sechs Monate nicht mehr in der Lage ist/voraussichtlich nicht mehr in der Lage sein wird, 15 Stunden wöchentlich unter arbeitsmarktüblichen Bedingungen zu arbeiten, einen Anspruch auf ALG I.

Die AfA hat den betroffenen Arbeitslosen unverzüglich aufzufordern, innerhalb eines Monats einen Antrag auf Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder zur Teilhabe am Arbeitsleben zu stellen (§ 145 Abs. 2 SGB III). Stellt der Arbeitslose diesen Antrag fristgemäß, so gilt er zum Zeitpunkt des Antrags auf ALG I (somit rückwirkend) als gestellt. Stellt der Arbeitslose den Antrag nicht, ruht der Anspruch auf ALG I vom Tage nach Ablauf der Frist bis zu dem Tage, an dem der Arbeitslose den Antrag auf Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder zur Teilhabe am Arbeitsleben nachholt, bzw. Antrag auf Rente wegen Erwerbsminderung stellt.

Obwohl zwischen der Bundesanstalt für Arbeit (heute: BA) und dem Verband Deutscher Rentenversicherungsträger (heute: DRV Bund) eine Verwaltungsvereinbarung abgeschlossen wurde, die zum Ziel hat, in Bezug auf die Nahtlosigkeitsregelung die Kooperation zwischen den beiden Sozialleistungsträgern zu verbessern, Doppeluntersuchungen zu vermeiden und bei unterschiedlicher Beurteilung des Leistungsvermögens im Erwerbsleben eine einvernehmliche Klärung herbeizuführen, gibt es in der Praxis nicht selten Probleme bei der Anwendung der Regelung. Diese rühren häufig daher, dass die BA einen noch in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis stehenden Betroffenen, dessen Widerspruchsverfahren gegen den ablehnenden Bescheid des Rentenversicherungsträgers bezüglich der Gewährung einer Erwerbsmin-

derungsrente noch läuft, als „nicht arbeitslos“ und gleichzeitig „arbeitsfähig“ betrachtet und deshalb die Anwendung der Nahtlosigkeitsregelung verweigert. Die ausbleibende Zahlung führt dann mitunter zu erheblichen finanziellen Notsituationen bei den Betroffenen.

Im konkreten Fall wurde dem Widerspruch der Betroffenen, einer alleinerziehenden Mutter, durch den Rentenversicherungsträger in Form der Bewilligung von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben dann glücklicherweise doch recht bald abgeholfen.

#### **3.4.4 Breitbandversorgung des ländlichen Raums noch immer nicht flächendeckend**

Ein schneller und leistungsfähiger Internetzugang ist in Zeiten einer sich rasant entwickelnden digitalen Infrastruktur nicht nur ein wichtiger wirtschaftlicher Standortfaktor, sondern stellt für die Thüringer Haushalte in Stadt und Land auch eine gesteigerte Lebensqualität sowie eine Form der Gleichbehandlung und Chancengleichheit dar.

Im Gegensatz zur Versorgung mit Strom oder Wasser unterliegen die Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen hinsichtlich der Versorgung mit Breitbandinternet keiner Ausbaupflichtung.

Während in den Zentren der Raumordnung und Wirtschaftsgeographie sowie den dicht besiedelten Gebieten durch die Telekommunikationsdienstleister meist schnell ein umfassendes Breitbandangebot bereitgestellt wird, trifft dies für die ländlichen Gegenden aufgrund der deutlich höheren Anschlusskosten je Anschlussnehmer eher nur eingeschränkt zu. Grund hierfür sind die von den Investoren durchzuführenden Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen insbesondere im Hinblick auf die Rentabilität notwendiger Investitionsaufwendungen.

Nach wie vor wenden sich im ländlichen Raum lebende Bürger mit dem Anliegen, möglichst zeitnah eine Versorgung ihrer Gemeinden mit breitbandigem Internetzugang zu erreichen, an die Bürgerbeauftragte.

Im Ergebnis der von der Bürgerbeauftragten erfolgten Bearbeitung ihrer Anliegen konnten die Bürger darüber informiert werden, dass die derzeit noch nicht flächendeckend realisierbare Bereitstellung einer breit-

bandigen Internetanbindung im ländlichen Raum keinesfalls auf mangelnde Initiativen seitens der Gemeinden zurückzuführen ist.

Grundsätzlich sind die Kommunen im Rahmen der Daseinsvorsorge darum bemüht, dieses Problem in ihren Territorien einer schnellen Lösung zuzuführen. Nach Durchführung von Interessenbekundungsverfahren und der Beantragung entsprechender Fördermittel werden durch die Kommunen in der Regel auch alternative Möglichkeiten der Schaffung einer Breitbandversorgung geprüft oder Planungen für entsprechende Lösungsmöglichkeiten in Auftrag gegeben. In den der Bürgerbeauftragten vorliegenden Fällen haben die Gemeinden jedoch von der Umsetzung dieser Möglichkeit wegen der damit verbundenen zu hohen finanziellen Belastungen des Gemeindehaushalts Abstand nehmen müssen. Insoweit sind Kommunen dort, wo privatwirtschaftliche Lösungen nicht zustande kommen, und unter Berücksichtigung der vorwiegend angespannten Haushaltslagen in aller Regel überfordert, eigene Lösungen für die Bereitstellung einer breitbandigen Internetanbindung zu realisieren.

Um die Kommunen bei der Einrichtung der Internet – Breitbandinfrastruktur wirksamer zu unterstützen, bestand durch Beschluss des Thüringer Landtags vom 19.06.2009 (Landtags-Drucksache 4/5355) für den Freistaat Thüringen die Zielvorgabe, dass bis Ende 2012 jeder Thüringer Gemeinde breitbandiges Internet mit mindestens zwei Mbit/s zur Verfügung steht. In der Koalitionsvereinbarung vom Oktober 2009 setzten sich die Koalitionspartner zum Ziel, dass jede Kommune im Freistaat bis 2012 an Breitbandtechnik (mindestens 1 Mbit/s) angeschlossen ist.

Entsprechend des Berichts 2011 der Landesregierung zum aktuellen Stand des Breitbandausbaus in Thüringen (Landtags-Drucksache 5/3859) bewerteten Fachleute die beiden Ziele jedoch als sehr ambitioniert und unter Beachtung der bisherigen Ausbauaktivitäten und der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel für eine finanzielle Unterstützung über die bestehenden Förderinstrumentarien als nicht realisierbar. In Anbetracht dieser Situation stellte sich die Thüringer Landesregierung nunmehr die realistische Zielvorgabe, im Freistaat bis 2015 eine flächendeckend bedarfsgerechte Breitbandversorgung mit mindestens 2 Mbit/s sicherzustellen.

Hierzu hat die Thüringer Landesregierung unter Federführung des TMWAT eine Breitbandstrategie verabschiedet. Deren Ziel ist es, mit Unterstützung aller Beteiligten, von Unternehmen, den Landkreisen, Kommunen, Verbänden und Organisationen, eine flächendeckend bedarfsgerechte Versorgung mit schnellen Internetanschlüssen in Thüringen sicherzustellen. Hierbei haben grundsätzlich privatwirtschaftliche Lösungen Vorrang vor staatlicher Unterstützung. Nur dort, wo selbsttragende Marktlösungen auch unter Einbeziehung aller technologischen und wettbewerblichen Alternativen nicht zustande kommen, kann der Breitbandausbau durch öffentliche Fördermittel im Rahmen der jeweils vorhandenen Haushaltsansätze unterstützt werden.

Mit dem im Dezember 2012 von der Landesregierung vorgelegten Bericht zum aktuellen Stand des Breitbandausbaus in Thüringen (Landtags-Drucksache 5/5417) wird ein Überblick zur aktuellen Breitbandversorgung gegeben, über die Umsetzung des 10-Punkte-Plans der Breitbandstrategie berichtet und ein Ausblick auf die weitere Entwicklung genommen.

Demnach konnte die Breitbandversorgung in Thüringen im vergangenen Jahr deutlich verbessert werden. Binnen Jahresfrist wurde die Zahl der mit mindestens 2 Mbit/s versorgten Haushalte um rund zehn Prozentpunkte erhöht. Damit wird nicht nur die für 2012 im Masterplan Breitbandausbau fixierte Marke von 85 Prozent überschritten, die positive Entwicklung lässt auch erwarten, dass das Ziel einer flächendeckenden Versorgung von Unternehmen und Bevölkerung mit mindestens 2 Mbit/s bis spätestens 2015 erreicht wird.

Wesentlich zur Verbesserung der Situation, insbesondere im ländlichen Raum, hat der Ausbau der Funktechnologie LTE beigetragen. Bis zum Jahresende 2012 sollten voraussichtlich 30 Prozent aller Thüringer Haushalte mit Breitbandinternet über LTE versorgt sein.

Auch hinsichtlich der Möglichkeit, mittels LTE schnellen Internetzugang zu erhalten, haben die Gemeinden mit Telekommunikationsnetzbetreibern Kontakt aufgenommen und stehen mit diesen in Verhandlung. Unbefriedigend bleibt allerdings, dass durch die Netzbetreiber über mögliche Anschlusszeitpunkte keine Angaben erfolgen. Daher sind die Kommunen derzeit auch nicht in der Lage, gegenüber ihren Bürgern die diesbezüglichen konkreten Auskünfte zu geben.

In Anbetracht dessen hat sich die Bürgerbeauftragte mit dem TMWAT in Verbindung gesetzt und um Auskunft gebeten, welche aktuell möglichen Unterstützungs-/Förderungsmöglichkeiten gegenüber Gemeinden bestehen.

Hierzu teilte das TMWAT mit, dass im Rahmen von dessen Breitbandstrategie Anfang 2012 eine Richtlinie für ein neues Programm zur Förderung von Breitbandinfrastruktur in Kraft getreten ist (veröffentlicht im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 2/2012). Damit wurden die Möglichkeiten verbessert, den Breitbandausbau auch finanziell zu unterstützen, indem vorhandene Wirtschaftlichkeitslücken gefördert werden. Antragsteller bei diesem Programm sind die Kommunen. Ergänzend dazu bietet die TAB einen speziellen Breitbandkredit für Kommunen an. Das TMWAT hat empfohlen, sich diesbezüglich an die TAB zu wenden, und wies des Weiteren auch auf die Möglichkeit hin, das Breitbandkompetenzzentrum Thüringen, welches als Projektgruppe bei der LEG angesiedelt ist, in dieser Angelegenheit zu konsultieren. Dieses steht den Kommunen zu allen Fragen im Zusammenhang mit dem Breitbandausbau beratend und unterstützend zur Seite. Das Breitbandkompetenzzentrum Thüringen hat gemeinsam mit den Landräten bei allen Landkreisen so genannte „Breitbandpaten“ eingerichtet.

Es wird davon ausgegangen, dass es mit Hilfe dieser Unterstützungsmöglichkeiten gelingen wird, zeitnah auch in den Gemeinden eine bedarfsgerechte Breitbandversorgung zu errichten, in denen dies aufgrund vorliegender ungünstiger Bedingungen bislang noch nicht möglich war.

### **3.5 Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz**

#### **3.5.1 Umweltbelastung durch alte Asbestbaustoffe**

Ein Bürger hatte festgestellt, dass aus einer Sanierungsmaßnahme am Wohnhaus des Grundstücksnachbarn stammende Asbest-Abfälle nicht ordnungsgemäß entsorgt, sondern nahe der Grenze zu seinem Grundstück vergraben wurden. Bereits Mitte 2007 habe das Bauverwaltungsamt des zuständigen Landkreises im Zusammenhang mit der Sanierungsmaßnahme einen Ortstermin durchgeführt, im Rahmen dessen der Nachbar eine Entsorgung bis November 2007 zusagte.

Entsprechend dieser Zusage hatte der Bürger darauf vertraut, dass dies auch erfolgt ist.

Als der Bürger im Frühjahr 2012 seinen Zaun zu diesem Nachbargrundstück erneuern wollte, musste er feststellen, dass die Entsorgung des Asbest-Abfalles noch nicht erfolgt war und sich inzwischen einige Asbest-Schiefern sogar auf seinem Grundstück befanden.

Nach Vorsprache beim Bauverwaltungsamt wurde der Bürger an die uUWB verwiesen, an das der Vorgang inzwischen abgegeben worden war. Dort sei ihm erklärt worden, dass ein Ortstermin vorgesehen ist, ein Termin von der derzeit unterbesetzten Behörde jedoch nicht benannt werden könne.

Verärgert und mit dem Gefühl, nicht ernst genommen zu werden, bat der Bürger die Bürgerbeauftragte um Unterstützung.

Im Zuge der Sachverhaltsaufklärung erhielt die Bürgerbeauftragte von der uUWB die Auskunft, dass auf dem betreffenden Nachbargrundstück ein Eigentümerwechsel stattgefunden hat. Durch diesen Eigentumsübergang ist nunmehr der neue Grundstückseigentümer für die Entsorgung des Asbest-Abfalls zuständig.

Im Rahmen einer Anhörung habe der neue Grundstückseigentümer erklärt, beim Kauf des Grundstücks im Oktober 2008 keine Kenntnis von der Existenz des Asbest-Abfalls besessen zu haben. Im Ergebnis der Anhörung wurde festgelegt, dass die Beseitigung der Asbest-Abfälle bis spätestens Ende September 2012 erfolgen und der uUWB darüber ein Entsorgungsnachweis vorgelegt wird.

In einem zeitnah durchgeführten Vor-Ort-Termin wurden dem Bürger durch eine Mitarbeiterin der uUWB diese Zusammenhänge erläutert und die weitere Verfahrensweise zur fachgerechten Entsorgung der als gefährlicher Abfall eingestuftem Asbest-Schiefern dargelegt.

### **3.5.2 Mülltonnenstandplatz ungeeignet**

Im Rahmen einer Bürgersprechstunde kritisierte ein Bürger, dass unmittelbar vor seinem Grundstück, auch Anwohner der angrenzenden Straße, ihre Mülltonnen zur Abholung bereitzustellen haben.

Von den angesammelten Mülltonnen fühlte sich der Bürger in seiner Wohnqualität erheblich beeinträchtigt. Auch kam es vor, dass die Mülltonnen nach dem Entleeren die Einfahrt zum Grundstück des Bürgers versperrten.

Die Bürgerbeauftragte hat mit dem Ziel der einvernehmlichen Lösungsfindung Kontakt mit der zuständigen Gemeindeverwaltung aufgenommen.

Im Ergebnis wurde dem Anliegen dadurch Rechnung getragen, dass der Standplatz für die Mülltonnen vor dem Grundstück des Bürgers aufgehoben und verlegt wurde.

### **3.5.3 Berücksichtigung der Belange von Grundstückseigentümern bei Naturschutzgroßprojekten**

Naturschutzgroßprojekte dienen dem Ziel, den dauerhaften Erhalt von Naturlandschaften sowie die Sicherung und Entwicklung von Kulturlandschaften mit herausragenden Lebensräumen zu schützender Tier- und Pflanzenarten zu erreichen. National bedeutsame Landschaften sollen deshalb mit dementsprechenden Förderprogrammen als Beitrag zum Schutz des Naturerbes Deutschlands und zur Erfüllung supranationaler Naturschutzverpflichtungen gefördert werden.

Das Naturschutzgroßprojekt "Grünes Band Rodachtal - Lange Berge - Steinachtal" wird daher von Bund und Ländern, so auch dem Freistaat Thüringen, umfassend gefördert und unterstützt.

Ein im Zuge der Verwirklichung des Großprojektes betroffener Nebenerwerbslandwirt teilte mit, dass seine von ihm bewirtschafteten land- und forstwirtschaftlichen Flächen entsprechend dem ihm bekannten gegenwärtigen Stand der Planung komplett im Projektgebiet und teilweise im Kerngebiet lägen.

Der Bürger sah sich als Grundeigentümer insoweit unmittelbar von dem Naturschutzgroßprojekt betroffen und befürchtete, Nutzungseinschränkungen bzw. Eigentumsbeeinträchtigungen und ggf. –verluste hinnehmen zu müssen und beklagte, sich im Hinblick auf den bereits vorliegenden Planungsstand als dergestalt Betroffener (noch) nicht hinrei-

chend informiert und in die Umsetzung des Projektes einbezogen zu fühlen.

Da es sich bei dem Naturschutzgroßprojekt "Grünes Band Rodachtal - Lange Berge - Steinachtal" um ein länderübergreifendes Vorhaben handelt, setzte sich die Bürgerbeauftragte sowohl mit zuständigen Behörden Thüringens als auch des Freistaats Bayern in Verbindung.

Unter Einbeziehung der von dort erhaltenen Auskünfte konnte der Bürger über das Projekt selbst, aber auch eigene Zugangsmöglichkeiten zur Informationserlangung aufgeklärt und zu Ansprechpartnern sowie im weiteren Verlauf noch vorgesehenen Informationsveranstaltungen informiert werden.

So wurde dem Bürger mitgeteilt, dass das Naturschutzgroßprojekt die Realisierung von zwei Phasen umfasst. Die erste Phase begann im Juli 2010 und stellt eine zweieinhalb Jahre dauernde Planungsphase dar, in der ein Pflege- und Entwicklungsplan einschließlich sozioökonomischer Analysen anhand aktueller Daten aufgestellt wird. Hierzu haben beauftragte Planer und Biologen bereits sehr detailliert die naturschutzfachliche Ausstattung für den Pflege- und Entwicklungsplan erfasst und bewertet. Die Biotopausstattung, die Vorkommen gefährdeter Arten und deren Lebensräume wurden vor Ort aufgenommen und in ein geografisches Informationssystem übertragen. Außerdem wurden die sozioökonomischen Rahmenbedingungen der verschiedenen Nutzer- und Interessengruppen erhoben und ausgewertet.

Die zweite Phase hat eine vorgesehene Dauer von zehn Jahren. In diesem Zeitabschnitt sollen die im Pflege- und Entwicklungsplan unter Einbeziehung und Beteiligung von Behörden, Kommunen, Landnutzern und Eigentümern erarbeiteten Maßnahmenvorschläge verwirklicht werden.

Auch über die gebildeten Gremien und deren Arbeit wurde der Bürger informiert. Zu ihnen gehören die Naturschutzgroßprojekt-Arbeitskreise „Offenland/Gewässer“ und „Wald/Jagd“ mit Vertretern von Verbänden und Behörden der Land-, Forst- und Wasserwirtschaft, der Jagd und der Fischerei aus der Region. Unter Anleitung der externen Moderation sollen in diesen Arbeitskreisen gemeinsam Ziele und Maßnahmen für die zweite Phase des Naturschutzgroßprojektes erarbeitet werden.

Diese Maßnahmen werden im Konsens mit den Landnutzern festgelegt und beruhen generell auf dem Prinzip der Freiwilligkeit.

Das Flächenmanagementgremium wurde gebildet, um strittige Fragen des Flächenkaufs und möglicher Alternativen zu diskutieren und nach einvernehmlichen Lösungen zu suchen. Es setzt sich aus Vertretern des Amtes für Landwirtschaft, der Bauernverbände, der Naturschutzbehörden und des Projektträgers zusammen. Im Rahmen seiner Arbeit sind Einzelgespräche mit Betroffenen sowie dort, wo Planungsschwerpunkte liegen, gebietsbezogene Veranstaltungen geplant.

Hinsichtlich der geäußerten Befürchtungen, Nutzungseinschränkungen bzw. Eigentumsbeeinträchtigungen und ggf. –verluste hinnehmen zu müssen, wurde dem Bürger mitgeteilt, dass das Kerngebiet des Naturschutzgroßprojektes "Grünes Band Rodachtal - Lange Berge - Steinachtal" eine Förder-Kulisse für Maßnahmen darstellt, die mit Mitteln des BMU gefördert werden. „Kerngebiete“ von Naturschutzgroßprojekten sind nicht zu verwechseln mit „Kernzonen“ in Großschutzgebieten (Nationalpark, Biosphärenreservat), in denen z. B. die Nutzung stark eingeschränkt werden kann.

Für Flächen, die im „übrigen Projektgebiet“ liegen, werden hingegen keine Mittel des Naturschutzgroßprojektes eingesetzt. Die naturnahe Bewirtschaftung von Wald und Offenland kann hier nur durch Förderprogramme der Länder und der EU gefördert werden.

Im Rahmen der Erstellung des Pflege- und Entwicklungsplans erfolgt eine fachliche Überprüfung der Kerngebietsabgrenzung. Wenn die Fläche zwar fachlich geeignet ist, aber eine Umsetzung von Naturschutzmaßnahmen aufgrund von Widerständen von Eigentümern oder Nutzern unwahrscheinlich ist, können die betreffenden Flächen ggf. aus dem Kerngebiet herausgenommen werden. Damit ist dann aber auch für den Grundeigentümer und Flächennutzer eine Teilnahme an Fördermaßnahmen des Naturschutzgroßprojektes ausgeschlossen!

Im Hinblick auf die langfristige Sicherung und naturschutzfachliche Entwicklung des Kerngebietes ist seitens der Länder Bayern und Thüringen dafür Sorge zu tragen, dass das Kerngebiet überwiegend (> 50 %) als Naturschutzgebiet gesichert wird. Nicht für alle Flächen des Kerngebietes muss ein Verfahren zur Ausweisung eines Natur-

schutzgebietes vorgesehen werden. In Abhängigkeit von den projektspezifischen Rahmenbedingungen und der Flächenverfügbarkeit ist ein Sicherungskonzept vorzusehen, das neben der Ausweisung von Naturschutzgebieten auch alternative Instrumente und Schutzgebietskategorien vorsehen kann. Der Anteil von Schutzgebieten (NSG, ND, gLB, SPA- und FFH-Gebiete) lag bei Projektantragstellung bei 48,4 %. Durch Änderungen der Kerngebietsgrenzen im bayerischen Teil liegt der Schutzgebietsanteil inzwischen aber über 50 %.

Alle beabsichtigten Naturschutzmaßnahmen (Flächenerwerb, Pacht, Erstpflfegemaßnahmen) werden ausschließlich auf freiwilliger Basis und nach Durchführung der vorgeschriebenen Genehmigungsverfahren realisiert. Landnutzer bzw. Eigentümer, die ihre Flächen für Naturschutzmaßnahmen zur Verfügung stellen, können einen angemessenen finanziellen Ausgleich oder zusätzliche Flächen für extensive Landnutzungsformen, wie z. B. die Beweidung mit Schafen und Ziegen, erhalten.

Um dem von ihm empfundenen Informations- und Beteiligungsdefizit entgegenzuwirken, wurde dem Bürger empfohlen, sich aktiv in den laufenden Planungsprozess einzubringen und seine Interessen in der PAG und in deren Arbeitskreisen „Offenland/ Gewässer“ und „Wald/Jagd“ vorzubringen. Darüber hinaus wurde auf die Möglichkeit des Informationserhalts über das Internetangebot vom Zweckverband Naturschutzgroßprojekt "Grünes Band Rodachtal - Lange Berge - Steinachtal" hingewiesen.

#### **3.5.4 Baumaßnahmen im Bereich eines festgesetzten Überschwemmungsgebietes**

Im Rahmen einer durch die UWB an einem Fluss durchgeführten Gewässerschau wurden mehrere ungenehmigte Baumaßnahmen im Bereich des festgesetzten Überschwemmungsgebietes dieses Gewässers festgestellt. Ein Bürger hatte auf seinem unmittelbar an den Fluss angrenzenden Wohngrundstück Geländeregulierungen und eine Erhöhung der Böschungsoberkante des Gewässers mit Erdstoff vorgenommen.

Diese baulichen Veränderungen hätten einer Genehmigung durch die zuständige Wasserbehörde bedurft (§ 79 ThürWG), sodass nach deren

Feststellung der Erlass einer Rückbauverfügung erwogen wurde. In diesem Zusammenhang gab die UWB zu bedenken, dass insbesondere die Erhöhung der Böschungsoberkante des Gewässers bei kommenden Hochwasserereignissen negative Beeinträchtigungen an anderen Grundstücken bewirken könnte.

Der Bürger begründete sein Handeln damit, durch das Hochwasserereignis Anfang der 90er Jahre einen erheblichen Sachschaden erfahren zu haben. Wegen des Ausbleibens der Durchführung von Hochwasserschutzmaßnahmen seitens der zuständigen Stellen habe er zu seinem und dem Schutz seiner Familie die o. g. Maßnahmen in eigener Initiative durchgeführt. In der Folgezeit habe sich herausgestellt, dass dies für sein Grundstück richtig und erforderlich war.

Durch die UWB wurde gefordert, die Wirksamkeit der ungenehmigten baulichen Veränderungen in einem nachträglichen wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen. Im Ergebnis einer gemeinsamen Inaugenscheinnahme der gegebenen örtlichen Verhältnisse wurde eingeräumt, dass von einer Rückbauverfügung Abstand genommen werden könne, wenn durch den Bürger eine nachträgliche Beantragung für die von ihm durchgeführten baulichen Maßnahmen erfolge und die Gemeinde als Unterhaltungspflichtige des Gewässers eine zustimmende Stellungnahme dazu abgeben würde.

Nach Beantragung und Einreichung der für die vorgenommenen Maßnahmen erforderlichen Unterlagen durch den Bürger wurde durch die UWB ein wasserrechtliches Genehmigungsverfahren eingeleitet, in das die Gemeinde als für den Fluss Unterhaltungspflichtige einbezogen wurde.

Im Zuge der Erarbeitung ihrer Stellungnahme erhielt die Gemeinde fachliche Unterstützung durch die UWB. So wurde u. a. in einem weiteren Vor-Ort-Termin die Hochwassersituation noch einmal sachlich korrekt erörtert.

Letztendlich wurde von der Gemeinde die Feststellung getroffen, dass die vom Bürger durchgeführten baulichen Maßnahmen als Bestand übernommen werden können, da diese dem Hochwasserschutz dienen

und von ihnen keine Gefährdung für das Wohl der Allgemeinheit zu erwarten ist.

Unter Berücksichtigung dessen erteilte die UWB dem Bürger nachträglich die Genehmigung für die Errichtung einer Erdaufschüttung – Geländeregulierung – am Fluss entlang seines Grundstückes. Damit war die drohende Rückbauverfügung abgewendet und dem Bürgeranliegen in vollem Umfang entsprochen worden.

### **3.5.5 Flurbereinigungsverfahren – durch gute Bürgerinformation Verunsicherung vermeiden**

Zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft sowie zur Förderung der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung kann ländlicher Grundbesitz durch Maßnahmen nach dem FlurbG neugeordnet werden.

Die Flurbereinigung wird in einem behördlich geleiteten Verfahren innerhalb eines bestimmten Gebietes (Flurbereinigungsgebiet) unter Mitwirkung der Gesamtheit der beteiligten Grundeigentümer und der Träger öffentlicher Belange sowie der landwirtschaftlichen Berufsvertretung durchgeführt.

Im vorliegenden Fall wandten sich Bürger, deren Grundstück sich im Gebiet eines Flurbereinigungsverfahrens befindet, völlig verunsichert und ratlos an die Bürgerbeauftragte.

Was lag vor: Die Bürger, zu je ½ Grundstückseigentümer, wurden zum laufenden Flurbereinigungsverfahren im Rahmen einer Teilnehmerversammlung über die Ergebnisse der Wertermittlung informiert, woraus sich für sie Fragen zur Bewertung ihres Grundstückes, zur Neuaufteilung und Umverlegung von Grundstücken, zu deren Erreichbarkeit und zu der vorgesehenen Verbreiterung von Wegen innerhalb des Flurbereinigungsgebietes zu Lasten der Grundstückseigentümer ergaben. Weil diese Fragen im Rahmen der Versammlung nicht zur Zufriedenheit der Bürger beantwortet werden konnten, wandten sie sich im Zusammenhang mit der vom ALF erhaltenen Aufforderung, einen gemeinsamen Bevollmächtigten zu benennen, direkt an das ALF. Da aber auch von dort weder eine Antwort auf die offengebliebenen Fragen noch erläuternde Hinweise bezüglich der Bevollmächtigtenbenennung

gegeben wurden, lehnten die Bürger aufgrund ihrer hieraus resultierenden Verunsicherung das Flurbereinigungsverfahren gänzlich ab und verlangten, dass alles so bleiben solle, wie es seit Jahrzehnten ist.

Um das bei den Bürgern inzwischen verloren gegangene Vertrauen wieder aufzubauen und ihnen informellen Zugang zum Flurbereinigungsverfahren zu verschaffen, initiierte die Bürgerbeauftragte ein gemeinsames Gespräch, an dem auch ein weiterer betroffener Bürger, der Bürgermeister der betroffenen Gemeinde und Vertreter des ALF teilnahmen.

Hierin wurde erläutert, dass das Flurbereinigungsverfahren mit dem Ziel angeordnet wurde, die im Flurbereinigungsgebiet bestehenden Landnutzungskonflikte zwischen den Interessen von Landwirtschaft, Naturschutz, Hochwasserschutz, Rohstoffsicherung, Fremdenverkehr und den privaten Grundstückseigentümern zu lösen bzw. zu beseitigen. Im Rahmen des Verfahrens werden Maßnahmen geplant und durchgeführt, die zur Verbesserung der Agrarstruktur beitragen, die Schutzgebiete sichern und verbessern sowie die Erschließung aller Flächen im Verfahrensgebiet garantieren. Der Grundbesitz im gesamten Gebiet wird neu geordnet, zersplitterter oder unwirtschaftlich geformter Grundbesitz wird nach neuzeitlichen, betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten zusammengelegt und nach Lage, Form und Größe zweckmäßig gestaltet. Dabei ist jedem Eigentümer zu garantieren, dass sein neues Grundstück gleichwertig zum alten ist und eine rechtliche Wegeanbindung besitzt.

Die bestehenden Fragen hinsichtlich der Grundstückswertermittlung sowie zum Wege- und Gewässerplan konnten den Bürgern anhand von tabellarischen Übersichten des Wertermittlungsrahmens und Kartenmaterial anschaulich beantwortet werden. In diesem Zusammenhang wurde auch darüber informiert, dass nach gegenwärtigem Stand der Planung keine Notwendigkeit für Flächenabzüge bestehe und für die betroffenen Eigentümer hinsichtlich der nachfolgenden Verfahrensschritte wie der Neugestaltungsplanung weitere Teilnehmerversammlungen (Planwuschtermine) mit anschließenden Individualgesprächen zur (Neu)Flächenvergabe durchgeführt werden.

Im Ergebnis des gemeinsamen Gespräches wurde einmütig festgestellt, dass mit den gegebenen Informationen alle offenen Fragen beantwortet

sowie Ziel und Verlauf des Flurbereinigungsverfahrens transparent gemacht wurden. Bestehende Missverständnisse, u. a. auch hinsichtlich des Zwecks der Bestellung eines gemeinsamen Bevollmächtigten, durch den sich Beteiligte vertreten lassen können (§ 120 FlurbG), konnten aufgeklärt werden.

### **3.5.6 Wer ist für die Gruppenkläranlage zuständig?**

Bürger hatten sich an die Bürgerbeauftragte gewandt, da es ihnen nicht möglich war, den ortsansässigen WAZV zur Übernahme einer Gruppenkläranlage zu bewegen.

Diese war vollbiologisch konzipiert von einem Erschließungsträger im Zusammenhang mit dem Bau ihres Hauses und drei weiterer Bauten errichtet worden. Im Anschluss an die Fertigstellung sollte die Gruppenkläranlage per Vertrag vom WAZV übernommen werden. Dazu war es jedoch tatsächlich nie gekommen, da die erforderlichen Unterschriften unter dem vorbereitenden Vertrag fehlten. Nach der Insolvenz des Erschließungsträgers schwand zudem die Hoffnung der Bürger, dass die vereinbarte Übernahme zu einem späteren Zeitpunkt vollzogen würde.

Das von den Bürgern mehrfach an den WAZV herangetragene Ansinnen, die Gruppenkläranlage zu übernehmen, war von Seiten des WAZV aber bereits mehrfach mit der Begründung abgelehnt worden, dass sich die Gruppenkläranlage auf privatem Grund und Boden befände, womit keine Verpflichtung zur Übernahme von Seiten des WAZV bestehe.

Bei einem von der Bürgerbeauftragten durchgeführten gemeinsamen Gespräch stellte sich diese Annahme jedoch als falsch heraus – die Gruppenkläranlage befand sich auf öffentlichem Grund und Boden, sodass der WAZV als Betreiber eintreten musste. Die Irritationen im vorliegenden Fall waren darauf zurückzuführen, dass dem WAZV veraltetes Kartenmaterial vorlag, das die Anlage als auf privatem Grund befindlich auswies.

Unmittelbar nach dem Gespräch übernahm der WAZV die Trägerschaft über die Anlage, womit dem Anliegen der Bürger in vollem Umfang entsprochen wurde.

Das beschriebene Beispiel belegt, wie hilfreich eine Zusammenkunft mit allen Beteiligten ist und das sie zu einem positiven Ergebnis führen kann.

### **3.6 Polizei- und Ordnungsrecht**

#### **3.6.1 Thüringer Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren – immer wieder Anlass für Anfragen**

Ein Hundehalter wurde bei der Bürgerbeauftragten vorstellig, weil er vom zuständigen Ordnungsamt aufgefordert worden war, den Nachweis darüber vorzulegen, dass er seinen Hund – wie es das ThürTierGefG vorschreibt – mit einem Chip hatte versehen lassen. Dies war ihm Anlass, das genannte Gesetz zu hinterfragen, mit dem nach seiner Ansicht eine mehr oder weniger gewaltsame Einwirkung auf Tiere staatlich verordnet werde. Er wolle und werde seinem Hund diese Tortur nicht antun. Außerdem sei völlig unklar, warum die Chip-Pflicht für alle Hunde (also nicht ‚nur‘ für so genannte "Kampfhunde") und nicht auch für Katzen, Meerschweinchen, Exoten und andere ‚Haustiere‘ gelte.

Die Bürgerbeauftragte erläuterte dem Hundebesitzer, die von ihm angesprochene Pflicht von Hundehaltern, ihr Tier „chippen“ zu lassen, sei Bestandteil der umfassenden gesetzlichen Regelung „zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren“. Um dieser Problematik beizukommen, habe die Thüringer Landesregierung im Herbst 2010 einen Gesetzentwurf erarbeitet (Landtags-Drucksache 5/1707); nach umfangreichen, langwierigen und mitunter kontroversen Beratungen in den Ausschüssen des Thüringer Landtags sei das betreffende Gesetz schließlich im Sommer 2011 - mit zahlreichen Änderungen und Ergänzungen im Vergleich zum Gesetzentwurf – verabschiedet worden.

Der Gesetzentwurf der Landesregierung sah ursprünglich keine allgemeine Chip-Pflicht, sondern ‚nur‘ eine Chip-Pflicht für „gefährliche Hunde“ vor, um die Identifizierbarkeit speziell dieser Tiere sicherzustellen. Im Laufe der parlamentarischen Beratungen des Gesetzentwurfes hat sich der Thüringer Landtag jedoch auf eine Chip-Pflicht für jedes Tier verständigt, wobei die Überlegung eine Rolle gespielt hat, dass rein tatsächlich bereits jetzt schon beinahe jeder Hund gechipt sei

und andere Bundesländer auch eine allgemeine Chip-Pflicht eingeführt hatten.

Die gesetzliche Verpflichtung, einen Hund „chippen“ zu lassen, solle die Identifizierbarkeit des Tieres sicherstellen. Dass diese Pflicht nicht auf andere (z. B. die von dem Bürger genannten Tiere) erstreckt worden sei, ergebe sich daraus, dass von diesen entweder nicht die gleiche abstrakte Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehe und/oder sie leichter identifizierbar bzw. einem Halter zuzuordnen und/oder aufgrund ihres geringeren natürlichen Bewegungsradius leichter beherrschbar seien.

Der Verpflichtung zum „Chippen“ liege auch eine Rechtsgüterabwägung zu Grunde, nämlich die Überlegung, dass die eventuellen Gefahren bzw. Nachteile für Tier und Halter im Falle des „Chippens“ im Vergleich zu den Gefahren und Nachteilen bei Nichtidentifizierbarkeit des Tieres im Fall eines Übergriffs durch das Tier oder im Fall seines Aussetzens durch den Halter als wesentlich geringer zu gewichten seien.

Diese Informationen veranlassten den Hundebesitzer im Weiteren, die konkreten Gründe (bzw. belegbare Zahlen [Beißstatistik]) zu hinterfragen, auf deren Basis die Chip-Pflicht auf alle Hunderassen ausgedehnt wurde.

Die Bürgerbeauftragte leitete sein Anliegen, das neben den angeführten Fragen auch grundsätzliche Kritik an dem verabschiedeten Gesetz enthielt, gemäß § 1 Abs. 3 ThürBüBG deshalb an den Petitionsausschuss des Thüringer Landtags weiter.

Ein anderer Bürger, der seit vier Jahren einen Bullterrier hielt und bis dahin allen Anforderungen des neuen Gesetzes (u. a. Durchführung eines Wesenstests beim Hund, Vorlage eines Sachkundenachweises des Halters) gerecht geworden war, hatte nun vom Ordnungsamt seiner Gemeinde die Aufforderung erhalten, einen Nachweis über die Unfruchtbarmachung seines Tieres vorzulegen. Die Kastration habe durch eine OP zu erfolgen; eine chemische Kastration sei nur in Ausnahmefällen unter strengen Auflagen möglich. Deshalb begab sich der Bürger mit seinem Hund zu einem Tierarzt, der die Kastration jedoch unter Hinweis auf gültiges Tierschutzrecht ablehnte. In dieser Situation suchte der Bürger zunächst Rat bei der

Landestierärztekammer, die ihm mitteilte, dass die generelle Unfruchtbarmachung von Hunden, nur weil sie auf einer Rasseliste stünden, nach Auffassung der Kammer gegen geltendes Tierschutzrecht verstoße. Konfrontiert mit dieser Sicht der Dinge, suchte die Mitarbeiterin des zuständigen Ordnungsamtes Rat beim TIM. Dieses vertrat aber klar und deutlich die Ansicht, dass es Pflicht des Hundehalters sei, diejenigen Hunde, die nach dem ThürTierGefG als gefährliche Hunde eingestuft seien, unfruchtbar machen zu lassen. Seitens der Landestierärztekammer, so das TIM, bestünden dagegen keine Bedenken. Die an den Bürger gerichtete E-Mail des Ordnungsamtes endete dementsprechend mit der dringenden Aufforderung, tätig zu werden, und dem Hinweis auf die Möglichkeit einer Zwangsgeldfestsetzung. In dieser Situation wandte sich der Bürger nun an die Bürgerbeauftragte mit dem Vorbringen, die Kastrationspflicht in § 11 Abs. 4 ThürTierGefG verstoße gegen geltendes Tierschutzrecht und sei deshalb zu ändern. Dieses Anliegen stellte eine Petition i. S. d. § 1 Abs. 2 Satz 2 ThürPetG (= Vorschläge zur Gesetzgebung) dar, weshalb die Bürgerbeauftragte das Anliegen gemäß § 1 Abs. 3 ThürBüBG ebenfalls an den Petitionsausschuss des Thüringer Landtags weiterleitete.

### **3.6.2 „Knöllchen“ hinterfragt – Bußgeldbescheid zurückgenommen**

Ein Mitglied eines Vereines hatte sich im Zusammenhang mit einer Verkehrsordnungswidrigkeit an die Bürgerbeauftragte gewandt. Er schilderte, dass er den vom Verein zur zeitweiligen Nutzung überlassenen Anhänger, wie bereits des Öfteren in der Vergangenheit, ordnungsgemäß an der Straße abgestellt habe. Umso mehr wunderte er sich über ein Ordnungswidrigkeitsverfahren, im Zuge dessen ihm vorgeworfen wurde, er habe den Anhänger unzulässig vor einer Grundstücksein- und -ausfahrt geparkt. Der Bürger war sich sicher, dass er den Anhänger nicht vor der schräg zur Straße verlaufenden Grundstückseinfahrt, sondern mindestens 6 m entfernt abgestellt hatte. Des Weiteren habe sich an der besagten Straße auch kein Park- oder Halteverbotsschild befunden.

Bei näherer Betrachtung des vom Ordnungsamt gefertigten Beweisfotos hatte die Bürgerbeauftragte dann auch tatsächlich Zweifel hinsichtlich des Tatbestandsmerkmals des unzulässigen Parkens vor einer

Grundstücksein- und -ausfahrt nach § 12 Abs. 3 Nr. 3 i. V. m. § 49 Abs. 1 Nr. 12 StVO. Aus dem Foto ging hervor, dass der Anhänger zwar in der Nähe, aber mit erkennbar ausreichendem Abstand zur Ein- und Ausfahrt geparkt war. Gemäß § 12 Abs. 3 Nr. 3 StVO ist in der Regel aber nur der einer normalen Torausfahrt entsprechende Raum freizuhalten, wobei auf die Art des zu erwartenden Ausfahrtsverkehrs Rücksicht zu nehmen ist. In Anbetracht der Tatsache, dass es sich bei dieser Einfahrt um eine Einfahrt zu einem Firmengelände handelte, war hier eventuell mit „schwererem“ bzw. „größerem“ Lieferverkehr zu rechnen. Aber selbst unter Beachtung dieser Umstände konnte bei dem freigehaltenen Raum davon ausgegangen werden, dass der zu erwartende Verkehr ausreichenden Platz gehabt hätte, um die Einfahrt als solche zu nutzen. Im Ergebnis war das Tatbestandsmerkmal des unzulässigen Parkens vor einer Grundstücksein- und -ausfahrt somit nicht gegeben.

In einem Gespräch mit dem Ordnungsamt erläuterte die Bürgerbeauftragte diese ihre Sicht der Rechtslage und empfahl sodann, die Entscheidung der Aufrechterhaltung des Ordnungswidrigkeitenbescheides zu überdenken und diesen ggf. zurückzunehmen. Die Kommune folgte dieser Empfehlung, sodass ein zeit- und kostenintensives weiteres Verfahren vermieden und das Anliegen im Sinne des Bürgers abgeschlossen werden konnte.

### **3.6.3 Das „Martinshorn“ als Ärgernis**

Ein Bürger wandte sich an die Bürgerbeauftragte mit der Frage, ob es möglich sei, den „Lärmschlag“ beim Einschalten des Sondersignals eines Einsatzfahrzeuges zu mildern. Der auftretende Effekt sei der gleiche, wie wenn sich jemand hinterrücks an eine Person anschleiche und dann einen Luftballon zum Platzen bringe – man erschrecke sich fürchterlich. Es solle, so der Bürger weiter, doch möglich sein, die Lautstärke nicht mit einem Mal voll einzusetzen, sondern mit einer Art Lautstärkedrehregler langsam hochfahren zu können.

Zu klären, ob dies technisch möglich und im hier einschlägigen Anwendungsbereich sinnvoll und vernünftig machbar wäre, ist nicht Sache der Bürgerbeauftragten. Wohl aber konnte sie dem Bürger umfangreiche Informationen zu der bei Bürgern durchaus immer einmal wieder

kritisch hinterfragten Thematik der Lärmbelastung durch Sondersignale von Einsatzfahrzeugen zur Verfügung stellen:

Gemäß § 35 StVO haben die Führer von Einsatzfahrzeugen von Polizei, Feuerwehr, THW, Rettungsdiensten usw. im Einsatzfall die Befugnis, die Regeln der StVO zu übertreten. Diese Befugnis z. B. zur Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit, zum ‚Überfahren‘ roter Ampeln oder zum Fahren gegen die Fahrtrichtung in Einbahnstraßen heißt "Sonderrecht". Dieses Sonderrecht hat der Rettungsdienst im Einsatz unabhängig davon, ob mit oder ohne Blaulicht und Martinshorn gefahren wird.

Das o. g. Sonderrecht ist gewissermaßen auf den Fahrer des Rettungsfahrzeuges bezogen und legitimiert ihn zu bestimmten – sonst nicht erlaubten – Verhaltensweisen im Straßenverkehr. Damit verbunden ist jedoch nicht gleichzeitig eine Verhaltensanordnung gegenüber anderen Verkehrsteilnehmern. Eine solche, sich an andere Verkehrsteilnehmer richtende Anordnung kann jedoch im Einsatzfall dringend erforderlich sein. Zu diesem Zweck gibt es das so genannte Sondersignal.

Als Sondersignal gelten in Deutschland blaues Blinklicht, gelbes Blinklicht und Einsatzhorn. Die Verwendung ist in § 38 StVO geregelt. Demnach ist der Einsatz des Sondersignals auf wenige Ausnahmesituationen beschränkt, um Missbrauch vorzubeugen.

Es darf nur verwendet werden, wenn höchste Eile geboten ist, um

- Menschenleben zu retten oder schwere gesundheitliche Schäden abzuwenden,
- eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwenden,
- flüchtige Personen zu verfolgen oder
- bedeutende Sachwerte zu erhalten.

Der Einsatz des Sondersignals ordnet an: *„Alle übrigen Verkehrsteilnehmer haben sofort freie Bahn zu schaffen“*. „Freie Bahn zu schaffen“ bedeutet für die anderen Verkehrsteilnehmer (auch für den Gegenverkehr) nach Möglichkeit rechts zu fahren, ihre Fahrt zu verlangsamen und ggf. anzuhalten, um dieser Anordnung zu folgen.

Diese sich an die übrigen Verkehrsteilnehmer richtende Anordnung schafft für das Rettungsfahrzeug ein besonderes Wegerecht. Dieses Wegerecht gilt aber nur, wenn Blaulicht und Martinshorn zusammen verwendet werden. Egal ob dies tagsüber oder nachts geschieht - Blaulicht allein reicht hierfür nicht aus.

Das Sondersignal (also Blaulicht & Martinshorn zusammen) hat vor allem eine Warnfunktion. Es soll die anderen Verkehrsteilnehmer warnen, dass sich ein Einsatzfahrzeug nähert, dessen Fahrer die o. g. Sonderrechte in Anspruch nimmt und sich deshalb nicht wie ein ‚normaler‘ Verkehrsteilnehmer verhält. Das Sondersignal mahnt die anderen Verkehrsteilnehmer also zur Vorsicht und Rücksichtnahme in Bezug auf das Einsatzfahrzeug und dient somit vor allem auch dem Schutz aller anderen Verkehrsteilnehmer, die sich eventuell im Fahrweg des Einsatzfahrzeugs befinden.

Die Wahrnehmung von Warnsignalen hängt im Wesentlichen vom Verhalten, von der Aufmerksamkeit, der Gesundheit und dem Alter der Verkehrsteilnehmer ab, die von den Sondersignaleinrichtungen erreicht werden sollen. Die zunehmend lautere Innenbeschallung von Kraftfahrzeugen durch Musikanlagen erschwert jedoch inzwischen die Erreichbarkeit der Autofahrer mit Sondersignalen. Um der o. g. Warnfunktion gerecht werden zu können, ist es daher unerlässlich und notwendig, dass das Martinshorn eine bestimmte Lautstärke hat.

Die StVZO regelt hierzu in § 55 Abs. 3, dass Fahrzeuge, die ein Blaulicht führen dürfen, wenigstens mit einer Warneinrichtung „mit einer Folge von Klängen verschiedener Grundfrequenz (Einsatzhorn)“ ausgerüstet sein müssen. Die genaue Tonfolge und weitere technische Einzelheiten bestimmt im Weiteren die DIN 14610. Demnach handelt es sich um eine a’-d’-Tonfolge. Diese darf in zwei unterschiedlichen Oktaven betrieben werden. In der DIN wird ausdrücklich festgelegt, dass der Schalldruckpegel in der Richtung der größten Schallabstrahlung in 3,5 m Abstand im reflektionsfreien Raum für jeden der beiden Einzelklänge mindestens 110 dB (A) betragen muss. Es ist lediglich eine Abweichung von diesem Wert in Höhe von 3 dB (A) zugelassen.

Dass der Einsatz des so genannten Martinshorns mit einer durchaus erheblichen – punktuellen - Lärmbelastung für die betroffenen

Verkehrsteilnehmer und auch die Anwohner an den von dem Einsatzfahrzeug genutzten Straßen verbunden ist, ist unzweifelhaft gegeben, aus den o. g. Gründen aber nicht zu ändern.

### **3.6.4 Gefahrenstelle auf städtischem Wegegrundstück beseitigt**

Ein Bürger teilte mit, zur Erreichung eines am Ortsrand befindlichen Gartens städtische Wegegrundstücke zu nutzen. Im Bereich der Kreuzung beider Wege befindet sich in einer unübersichtlichen Kurve eine ca. 25 cm tiefe Längsrinne aus Stahl. Diese Rinne sei Ursache dafür, dass es dort schon mehrfach beinahe zu schweren Unfällen gekommen sei. Der Bürger bezog daher den Standpunkt, dass die genannte Gefahrenstelle schnellstens beseitigt werden sollte.

Daraufhin setzte sich die Bürgerbeauftragte unverzüglich mit der Stadt in Verbindung und bat für den Fall, dass es sich bei den Wegen um öffentliche Wege handeln sollte, unter Bezugnahme auf die dann bestehende Verkehrssicherungspflicht um Herbeiführung einer Abhilfөлösung.

Durch die zuständigen Fachämter der Stadt wurde die vom Bürger beschriebene Gefahrenstelle in Augenschein genommen und festgestellt, dass die Stahlrinne der Entwässerung der Wegeparzelle dient. Im Ergebnis dessen wurde festgelegt, zur Verbesserung der Befahrbarkeit des betreffenden Wegeabschnittes die Stahlrinne zu entfernen und durch Betonelemente zu ersetzen.

Nachdem der Bürger vorab durch die Bürgerbeauftragte über die zu seinem Anliegen beabsichtigte Abhilfөлösung informiert worden war, erfolgte durch die Stadt inzwischen die diesbezügliche Vollzugsmitteilung.

## **3.7 Rechtspflege**

### **3.7.1 Wohnungssuche hinter Gittern**

Ein telefonischer Hilferuf aus der Justizvollzugsanstalt erreichte die Bürgerbeauftragte: Ein Bürger, dessen Haftstrafe in Kürze enden sollte, benötigte Hilfe bei der Wohnungssuche. Zwar wurde er in bestimmten Angelegenheiten wie der Arbeitssuche von einem Sozialarbeiter unter-

stützt, jedoch nicht in dem von ihm gewünschten Umfang bei der bevorstehenden Wohnungssuche.

Die Bürgerbeauftragte konnte ihm folgende Hinweise geben:  
In Deutschland wird der Vollzug der von ordentlichen Gerichten verhängten Freiheitsstrafen im StVollzG geregelt.

Der Neunte Titel des StVollzG enthält die Regelungen zur „Sozialen Hilfe“. Mit diesen Regelungen wird das aus dem Sozialstaatsprinzip abgeleitete Resozialisierungsgebot als Grundrecht betont.

Der Grundsatz und die Einzelregelungen in den §§ 71 - 75 StVollzG konkretisieren zum einen die Ansprüche der Gefangenen gegenüber der Anstalt und zum anderen Ziel, Inhalt und Gestaltung der von dem Vollzug zu erbringenden Leistungen. So kann gemäß § 71 Satz 1 StVollzG jeder Gefangene die Soziale Hilfe in Anspruch nehmen, allerdings soll gemäß Satz 2 die Hilfe darauf gerichtet sein, den Gefangenen in die Lage zu versetzen, seine Angelegenheiten selbst zu ordnen und zu regeln. Dieser Grundsatz „Hilfe zur Selbstständigkeit“ beinhaltet das Prinzip der Verselbstständigung: Sozialarbeit soll die Selbstwirksamkeitserwartung wecken bzw. steigern und das Selbstvertrauen stärken.

Gemäß § 74 StVollzG stehen den Strafgefangenen zur Vorbereitung der Entlassung Hilfen zu. Dem Prinzip der Hilfe zur Selbsthilfe folgend werden sie bei der Ordnung ihrer persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Angelegenheiten beraten, die für Sozialleistungen zuständigen Stellen bekommen sie mitgeteilt. Auch wird ihnen bei der Suche nach Arbeit, Unterkunft und persönlichem Beistand für die Zeit nach der Entlassung geholfen, z. B. durch die Herstellung der erforderlichen Kontakte zu den zuständigen Stellen. Allerdings ist dieser Hilfeauftrag weit auszulegen und bedarfsgerecht auszugestalten und anzupassen, was nur in einem persönlichen Gespräch zwischen dem Strafgefangenen und dem für ihn zuständigen Sozialarbeiter geschehen kann.

Da die Ausfindigmachung und Beschaffung geeigneten Wohnraums aber letztlich Privatsache ist und bleibt, wurde dem Bürger deshalb anheimgestellt, trotz dieser gesetzlichen Regelung zur Hilfe bei der Suche nach einer Unterkunft - selbst tätig zu werden und das Gespräch

mit dem für ihn zuständigen Sozialarbeiter zu suchen, um dann eigenständig z. B. die verschiedenen kommunalen Wohnungsbauunternehmen anschreiben bzw. sich selbst um Wohnraum kümmern zu können.

### **3.7.2 Was um alles in der Welt ist eine „Apostille“ und wo und wie bekommt man sie?**

In einer Angelegenheit mit Auslandsbezug wandte sich ein anderer Bürger an die Bürgerbeauftragte, und zwar im Namen seiner Ehefrau. Deren Bruder war vor einiger Zeit in einem südafrikanischen Land verstorben. Mit seiner Ehefrau, die die dortige Staatsangehörigkeit besaß, hatte er eine vierjährige Tochter. Das Sorgerecht für dieses Kind lag bei der Kindsmutter. Gegen diese lag nun aber seit Januar 2012 ein Haftbefehl vor, weshalb ihr durch das zuständige Gericht in jenem südafrikanischen Staat (Children's Court S.) das Sorgerecht entzogen und kurz darauf der Ehefrau des vorsprechenden Bürgers zugesprochen wurde. Diese Entscheidung entfaltet in Deutschland nicht automatisch Wirkung, sondern muss durch einen Beschluss des in Deutschland zuständigen Gerichtes formal anerkannt werden. Um in der Lage zu sein, auch in Deutschland die nötigen Entscheidungen im Zusammenhang mit der Ausübung des Sorgerechtes rechtswirksam treffen zu können, wandte sich die Ehefrau des Bürgers daher an das zuständige deutsche Amtsgericht – Familiengericht – mit dem Ziel, dass diese im Ausland getroffene Entscheidung gemäß § 108 Abs. 1 FamFG als Sorgerechtsentscheidung für bzw. in Deutschland anerkannt wird. Hierfür forderte das Gericht nun aber die Vorlage der Entscheidung des Gerichtes des betreffenden südafrikanischen Staates in deutscher Übersetzung „mit Apostille“.

Urkunden werden von den Behörden oder Gerichten eines anderen Staates oftmals nur dann anerkannt, wenn ihre Echtheit oder ihr Beweiswert in einem besonderen Verfahren festgestellt worden ist. Zuweilen kommt es vor, dass eine formal echte ausländische Urkunde inhaltlich falsch ist. Es gilt also im internationalen Urkundenverkehr auch sicherzustellen, dass die Urkunden, mit denen ein Nachweis im anderen Land geführt werden soll, sowohl von der dafür zuständigen Stelle ausgestellt, aber ebenso inhaltlich richtig sind. Hierzu sind eine Reihe international üblicher Verfahrensregeln entwickelt worden. Die „Apostille“, genauer: „Haager Apostille“ ist die Bestätigung der Echtheit

einer öffentlichen Urkunde. Sie wird von einer dazu bestimmten Behörde des Staates, durch den die Urkunde ausgestellt wurde, erteilt. Eine Beteiligung der Konsularbeamten des Staates, in dem die Urkunde verwendet werden soll, ist nicht notwendig.

In Anbetracht dieses Sachstandes wollte der Bürger nun von der Bürgerbeauftragten wissen, wie der Erhalt dieser Apostille auf den ihm zwischenzeitlich vorliegenden Originaldokumenten am schnellsten und zweckmäßigsten bewerkstelligt werden kann. Die Bürgerbeauftragte wandte sich umgehend an das Auswärtige Amt. Dieses übersandte ein Merkblatt, in dem die deutsche Botschaft in jenem südafrikanischen Staat die wichtigsten Informationen zur Beschaffung jener Apostille zusammengefasst hatte. Danach war dem Bürger zu empfehlen, den Sorgerechtsbeschluss des Magistrates Court S. im Original dem Justizministerium des betreffenden afrikanischen Staates vorzulegen, das die Apostille kostenlos erteile. Eine Übersendung per Post sei nicht möglich. Das Auswärtige Amt machte jedoch darauf aufmerksam, dass der Sorgerechtsbeschluss gemäß neuesten Informationen aus dem Justizministerium „vorbeglaubigt“ werden solle. Das Justizministerium hatte dazu an eine Rechtsanwaltskanzlei vor Ort verwiesen, deren Kontaktdaten dem Bürger ebenfalls mitgeteilt werden konnten. Ggf. würde diese Anwaltskanzlei auch die Apostille einholen können, was die Ehefrau des Bürgers direkt mit der Kanzlei besprechen solle. Alternativ könne auch eine Vertrauensperson darum gebeten oder z. B. ein Anwalt vor Ort beauftragt werden, weshalb das Auswärtige Amt seiner Rückäußerung an die Bürgerbeauftragte vorsorglich auch noch die aktuelle Anwaltsliste der deutschen Botschaft vor Ort beifügte.

Mit diesen umfassenden, umgehend beschafften Informationen konnte der Ehefrau des Bürgers nachhaltig weitergeholfen und die Angelegenheit zu einem guten Ende gebracht werden.

### **3.7.3 Kann ein blinder Mensch Schöffe bei Gericht werden?**

Mit dieser Frage wandte sich ein Bürger im Sinne einer Bekannten, die erblindet war, gerne Schöffin geworden wäre, als solche aber unter Hinweis auf ihre Erblindung abgelehnt worden war, an die Bürgerbeauftragte.

Die Bürgerbeauftragte erläuterte dem Bürger die einschlägige Rechtslage:

Ehrenamtliche Richter wirken bei der Strafrechtspflege in der Tatsacheninstanz beim Schöffengericht (§ 29 Abs. 1 Satz 1 GVG), bei der Strafkammer (§ 76 Abs. 1 Satz 1 GVG) und der Schwurgerichtskammer mit. Sie haben während der Hauptverhandlung die gleichen richterlichen Befugnisse wie die Berufsrichter. Sie entscheiden mit gleichem Stimmrecht beim Urteil sowie bei den während der Hauptverhandlung zu erlassenden Entscheidungen (§§ 30 Abs. 1, 77 Abs. 1 GVG). Ehrenamtliche Richter sind wie die Berufsrichter unabhängig (§ 45 Abs. 1 Satz 1 DRiG). Art. 92 GG, der die rechtsprechende Gewalt den Richtern anvertraut, unterscheidet nicht zwischen ehrenamtlichen und Berufsrichtern. Die Bestimmung, dass niemand seinem gesetzlichen Richter entzogen werden darf (Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG), bezieht sich auch auf ehrenamtliche Richter.

Diese Gleichstellung zwischen den ehrenamtlichen Richtern und den Berufsrichtern erfordert, dass Schöffen in gleicher Weise wie Berufsrichter geeignet sind, die für die Entscheidung erforderlichen Wahrnehmungen selbstverantwortlich vornehmen zu können. Eine Person, die aus gesundheitlichen Gründen zu richterlichen Aufgaben nicht fähig ist, ist für das Amt des Richters ungeeignet. Sie ist kein gesetzlicher Richter im Sinne von Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG.

Ein Berufsrichter, der wegen körperlicher Gebrechen einer Hauptverhandlung nicht folgen kann, kommt folglich für das Amt eines Strafrichters nicht in Betracht. Aus dem gleichen Grund soll eine Person zum Schöffenamtsamt nicht berufen werden (§ 33 Nr. 4 GVG).

Bei der o. g. gesetzlichen Vorschrift handelt es sich zunächst einmal um eine so genannte „Soll-Vorschrift“ (im Gegensatz zur „Muss-Vorschrift“ oder „Kann-Vorschrift“). Inhaltlich bedeutet diese Wortwendung, dass die Nichtberufung zum Schöffen nicht zwingend ist, sondern lediglich den Regelfall darstellt, Ausnahmen aber durchaus möglich sind.

Ob eine Sehbehinderung (Blindheit) ein solches, dem Folgen-Können der Hauptverhandlung entgegenstehendes „körperliches Gebrechen“ ist, ist juristisch umstritten, wenngleich die wohl doch überwiegende

Auffassung (und auch das BVerfG ) davon ausgeht, Blindheit schlieÙe die Eignung eines Bewerbers für das Schöffenamt von vorneherein aus.

Wegen näherer Einzelheiten wurde dem Bürger die einschlägige Veröffentlichung des Bundesverbandes Ehrenamtlicher Richterinnen und Richter zu den Voraussetzungen für eine Tätigkeit als Schöffe und zum Verfahren bei der Schöffenwahl (abrufbar im Internet unter [www.schoeffenwahl.de](http://www.schoeffenwahl.de)) sowie der besagte Beschluss des BVerfG an die Hand gegeben.

Für den konkreten Einzelfall konnte der Betroffenen empfohlen werden, sich unter Verwendung der für eine Schöffentätigkeit sprechenden Argumente und mit dem Hinweis, dass die betreffende Rechtsfrage durchaus umstritten sei (siehe oben), nochmals um ihr Anliegen zu bemühen.

### **3.8 Finanzwesen/offene Vermögensfragen**

#### **3.8.1 Geht es bei der Abarbeitung von Beihilfeanträgen durch die Beihilfestelle der Thüringer Landesfinanzdirektion zu langsam voran?**

Dies sahen zumindest einige Bürger so, die sich in ihren jeweiligen Beihilfeangelegenheiten an die Bürgerbeauftragte wandten.

Die Beihilfe ist eine finanzielle Unterstützung in Krankheits-, Geburts-, Pflege- und Todesfällen für deutsche Beamte, Soldaten und Berufsrichter, deren Kinder sowie deren Ehepartner, soweit diese nicht selbst sozialversicherungspflichtig sind. Die Beihilfe ist Teil der Alimentation und damit der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums. Sie wird auf Antrag von dem jeweiligen Dienstherrn prozentual oder pauschal nach Vorlage der (vom Beihilfeberechtigten zuvor privat bezahlten) Rechnungen für gesundheitsbezogene Ausgaben gewährt. Erstattet werden 50 % bis 80 % der Aufwendungen, je nach Familiensituation und Bundes- bzw. Landesrecht. In der Regel werden dabei nur „beihilfefähige“ Aufwendungen berücksichtigt und Selbstbehalte abgezogen.

Praktisch heißt das, dass der Beihilfeberechtigte die ihm von den Leistungserbringern in Rechnung gestellten und von ihm zunächst zu

zahlenden medizinischen Leistungen gleichsam vorfinanziert, und zwar so lange, bis er von seiner privaten Krankenkasse die prozentuale Kostenerstattung und von der Beihilfestelle den Beihilfeanteil des Dienstherrn zurückerhält. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit bei der Beihilfestelle hat demnach mitunter nicht unerhebliche finanzielle Belastungssituationen zur Folge.

Im Fall eines Bürgers waren so nach mehreren Wochen immer noch über 1.000 Euro offen, in einem anderen Sachverhalt über 2.000 Euro, wobei der Betroffene hier chronisch krank, dialysepflichtig und daher in fortlaufender ärztlicher Behandlung war.

In den an die Bürgerbeauftragte herangetragenen Fällen nahm diese umgehend Kontakt mit dem zuständigen TFM und – soweit besonders eilbedürftige Fälle vorgebracht wurden – mit der Beihilfestelle direkt auf.

Diese arbeitet die Beihilfeanträge im so genannten Reihumverfahren bzw. in der Stapelbearbeitung ab. Das bedeutet, dass die Anträge in der Reihenfolge abgearbeitet werden, in der sie bei der Beihilfefestsetzungsstelle eingegangen sind. Diese Verfahrensweise gewährleistet eine weitgehend gleichmäßige Bearbeitungsdauer der Beihilfeanträge. Nicht von dieser Verfahrensweise erfasst werden Anträge mit hohen Aufwendungen (Einzelrechnung mit Beträgen ab 2.000 Euro - beispielsweise Krankenhausrechnungen) und solche schwerwiegend chronisch Erkrankter mit dauerhaft hohen Aufwendungen (Krebspatienten, Dialyse, AIDS usw.). Diese Anträge werden vorrangig bearbeitet. Damit wird in den meisten Fällen sichergestellt, dass die Beihilfeberechtigten nicht über einen längeren Zeitraum hohen finanziellen Belastungen ausgesetzt sind.

Zum 1. Juli 2012 war nun die Thüringer Beihilfeverordnung in Kraft getreten und zeitgleich wurde bei der Beihilfefestsetzungsstelle ein neues Beihilfeabrechnungsverfahren eingeführt. In einer Übergangszeit führte dies wegen der zusätzlich durch die Beihilfefestsetzungsstelle zu bewältigenden Aufgaben (u. a. Schulungen zur Handhabung des neuen Programms und zum neuen Recht, technische Anlaufschwierigkeiten, zeitintensive Bearbeitung von Anträgen, die in der Übergangsperiode teilweise nach altem und nach neuem Recht zu erstatten sind) vorübergehend zu einer Verzögerung bei der Bearbeitung der Anträge. Dies

insbesondere im Jahresmittel, wo erfahrungsgemäß ohnehin ein höheres Antragsaufkommen zu verzeichnen ist.

Die für die Beihilfebearbeitung der Landesbediensteten zuständige Thüringer Landesfinanzdirektion plant jedoch, die durchschnittliche Bearbeitungszeit in absehbarer Zeit wieder auf ein vertretbares Maß von bis zu 20 Arbeitstagen zu verkürzen.

Gleichwohl, so räumte das TFM ein, sei es aufgrund der übergangsweise längeren Bearbeitungsdauer nicht auszuschließen, dass Beihilfeberechtigte in einzelnen Fällen tatsächlich in prekäre finanzielle Situationen geraten könnten, weil eine Zwischenfinanzierung nicht möglich sei. Zur Vermeidung solcher Situationen könnten die Beihilfeberechtigten unter Darlegung ihrer finanziellen Lage aber einen Vorschuss auf die zu erwartenden Beihilfezahlungen beantragen.

Im Berichtszeitraum teilte das TFM später ergänzend mit, dass wegen der bekannten Situation bei der Beihilfebearbeitung zwischenzeitlich mehrere Maßnahmen eingeleitet worden sind, die den Bearbeitungsstau auflösen sollen.

- Es wurde zusätzliches Personal eingesetzt.
- Anträge mit Gesamtaufwendung ab 2.000 Euro werden vorrangig bearbeitet, dazu muss keine Einzelrechnung mehr höher als 2.000 Euro sein.
- Bei Anträgen mit Gesamtaufwendungen bis 2.000 Euro wird zunächst ein Abschlag in Höhe von 95 % des zu erwartenden Beihilfebetrages gezahlt. Die endgültige Bearbeitung dieser Anträge wird im kommenden Jahr erfolgen.

Nach Abbau des Bearbeitungsstaus sollen die dann neu eingehenden Beihilfeanträge wieder innerhalb von 15 bis höchstens 20 Arbeitstagen bearbeitet werden.

### **3.8.2 Zweitwohnungssteuer - Vollstreckung erfolgreich abgewendet**

Ein Bürger war mit Vollstreckungsmaßnahmen zur zwangsweisen Eintreibung einer Zweitwohnungssteuerforderung konfrontiert und wandte sich deshalb an die Bürgerbeauftragte.

Der Bürger ist Student und hat ein Zimmer in einer WG gemietet. Da er aber gleichzeitig auch noch am Wohnsitz seiner Eltern gemeldet ist, musste das Zimmer in der WG melderechtlich als Nebenwohnung gemeldet werden. Daraufhin erging an den Bürger ein Zweitwohnungssteuerbescheid. Da der Bürger das Zimmer in der WG aber keinesfalls als „Zweitwohnung“ ansah, legte er gegen den Bescheid Widerspruch ein und beauftragte daneben einen befreundeten Anwalt mit der Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen. Im weiteren Verlauf des Verfahrens kam es jedoch – wie sich später herausstellen sollte - zu nicht unerheblichen Versäumnissen seitens des Anwaltes und dadurch ausgelösten Missverständnissen, sodass die betreffende Stadt dem Bürger im Ergebnis Vollstreckungsmaßnahmen ankündigte.

Die Bürgerbeauftragte setzte sich mit dem Ziel der Abwendung der Vollstreckung und der Vereinbarung einer einvernehmlichen Lösung sofort mit der Stadtverwaltung in Verbindung und konnte in mehreren persönlichen Gesprächen mit den zuständigen Sachbearbeitern eine sehr konstruktive Lösung zur Abwendung der Vollstreckung erarbeiten. In einem gemeinsamen Vororttermin in der Stadtverwaltung gemeinsam mit dem Bürger konnten bestehende Fragen geklärt, die zahlreichen entstandenen Missverständnisse ausgeräumt und im Ergebnis die vorab erarbeiteten Lösungsansätze umgesetzt werden. Aufgrund des schnellen Tätigwerdens der Bürgerbeauftragten und des Vororttermins mit allen Beteiligten konnte die Vollstreckung erfolgreich abgewendet werden.

### **3.8.3 Die Erhebung der Grundsteuer durch die Kommunen – immer wieder Grund für Anfragen**

Die Kommunen sind zur Erfüllung ihrer Aufgaben auf Einnahmen angewiesen. Die Einnahmequellen der Gemeinden sind vielfältig. Sie ergeben sich zum Teil aus privatrechtlichen, zum anderen Teil aus öffentlich-rechtlichen Vorgängen. Was die Einnahmen auf öffentlich-rechtlicher Basis betrifft, so gehören hierzu alle auf öffentlich-rechtlichen Vorschriften beruhenden Einnahmen aus der Aufgabenerfüllung, die öffentlich-rechtlichen Abgaben und die Finanzausweisungen. Zu den öffentlich-rechtlichen Abgaben gehören die Verwaltungsgebühren, die Benutzungsgebühren, die Beiträge und die Steuern. Zur Gruppe der Gemeindesteuern gehören die Grundsteuer, die Gewerbesteuer und die örtlichen Verbrauchs- und Aufwandssteuern.

Die Gemeindeordnungen verpflichten die Gemeinden, Abgaben zu erheben, soweit ihr diese nach den gesetzlichen Vorschriften zustehen, sodass ein Verzicht – wie von Bürgern unter Berufung auf eine vergleichsweise geringe Höhe der Steuer mitunter gefordert wird – nicht möglich ist. In Thüringen ist insoweit § 54 ThürKO einschlägig.

Rechtsgrundlage speziell der Grundsteuer sind das GrStG und die Grundsteuerrichtlinien. Steuergegenstand sind zum einen land- und forstwirtschaftliche Betriebe und die als Untereinheiten des gewerblichen Betriebsvermögens zu bewertenden Grundstücke (Grundsteuer A) und zum anderen Grundstücke nach §§ 68, 70 BewG, also insbesondere sich im privaten Vermögen befindliches Grundeigentum (Grundsteuer B). Grundsteuerhebeberechtigt ist die Gemeinde, in deren Gebiet das Grundstück liegt. Der Hebesatz wird durch die Gemeinde bis zum 30.06. rückwirkend zum 01.01. des Jahres festgelegt. Die Veränderung des jeweiligen Hebesatzes und die daraus resultierende Erhöhung der Grundsteuer war auch dieses Jahr wieder Gegenstand mehrerer Bürgeranliegen.

Die Besteuerung erfolgt auf Grundlage des so genannten Einheitswertes. Aus dem Einheitswert wird durch die Anwendung einer entsprechenden Grundsteuermesszahl der Grundsteuermessbetrag errechnet. Die Einheitswerte werden durch Feststellungsbescheide der Finanzbehörden gesondert festgestellt. Im Rahmen der Feststellung wird der Wert, die Art und Zurechnung des Gegenstandes festgelegt. Durch die gesonderte Feststellung ist der Einheitswertbescheid ein Grundlagenbescheid für den Grundsteuermessbetrag. Einwendungen gegen die Höhe der Grundsteuer können daher verfahrensrechtlich nur durch Anfechtung des Einheitswertbescheides erreicht werden.

Bei der Ermittlung des Einheitswertes des Grundvermögens ist zum einen zwischen bebauten und unbebauten Grundstücken und zum anderen ist bei bebauten Grundstücken die Grundstücksart zu unterscheiden. Besondere Regelungen gibt es schließlich noch für Erbbaurechte, Wohnungs- und Teileigentum sowie für Gebäude auf fremden Grund- und Boden. Die Grundsteuer ist zu den gesetzlichen Fälligkeitsterminen (15.02., 15.05., 15.08., 15.11.) zu entrichten. Auf Antrag kann der Steuerschuldner die Abgabe in einem Jahresbetrag zum 01.07. entrichten. Der Antrag muss bis zum 30.09. des vorhergehenden Jahres gestellt werden.

### **3.9 Bildung, Wissenschaft und Kultur**

#### **3.9.1 Solaranlage in denkmalgeschützten Dörfern möglich!**

Eine Familie beabsichtigte, auf dem Dach ihres Fachwerk-Wohnhauses eine Solaranlage (Solarthermie auf einer Fläche von 8 m<sup>2</sup>) zu errichten. Da dieses Gebäude als Kulturdenkmal eingetragen ist und zum Denkmalensemble „Historischer Dorfkern“ gehört, haben die Bürger bei der unteren Denkmalschutzbehörde einen dementsprechenden Antrag auf denkmalschutzrechtliche Erlaubnis gestellt. Den Angaben der Bürger zufolge ist es möglich, mit der Anlage im Jahr etwa 1.000 Liter Heizöl bei der Warmwasserversorgung einzusparen und somit einen aktiven Beitrag zur ressourcenschonenden Umweltentlastung durch Nutzung regenerativer Energieträger zu leisten. Durch die untere Denkmalschutzbehörde wurde die beantragte Erlaubnis jedoch versagt mit den folgenden Ablehnungsgründen:

- städtebaulich exponierter Standort, Nähe und Zugehörigkeit zum historischen Dorfkern
- Schutz der baulichen Gesamtanlage Ziehbrunnen, Pfarrhaus, Kirche
- rote Ziegeldächer innerhalb des Ensembles, lichtreflektierende Wirkung der Solarelemente
- Schutzwürdigkeit des Wesens und historischen Erscheinungsbildes des Fachwerkgebäudes

Unter Berücksichtigung der Zugehörigkeit des Gebäudes zum ausgewiesenen Denkmalschutzensemble sei die Erteilung einer Erlaubnis zur Errichtung der Solaranlage an der beantragten Stelle auch wegen der beispielgebenden Wirkung problematisch.

Gegen diese Entscheidung legte die Familie Widerspruch ein.

In dieser Angelegenheit hat die Bürgerbeauftragte einen Ortstermin durchgeführt und angeregt, im Entscheidungsprozess die vorliegend bestehende Problematik hinsichtlich der Vorgaben zur Nutzung erneuerbarer Energien einerseits und des Auftrages von

Denkmalschutz und Denkmalpflege andererseits zu berücksichtigen und gegeneinander abzuwägen. Daher wurde vereinbart, eine Machbarkeitsprüfung vor Ort zur Ermittlung der Realisierbarkeit der vorgeschlagenen oder ggf. anderweitig bestehenden Alternativlösungen unter Hinzuziehung der Firma, die das Angebot zur Installation der Solaranlage abgegeben hat, durchzuführen.

Im Ergebnis dessen kam die untere Denkmalschutzbehörde zu dem Schluss, dass auf dem Grundstück der Bürger keine zufriedenstellenden Alternativen vorhanden sind. Aufgrund dessen und unter Berücksichtigung des erklärten politischen Ziels der Nutzung alternativer Energien wurde durch die untere Denkmalschutzbehörde dem Widerspruch abgeholfen und die von der Familie begehrte denkmalschutzrechtliche Erlaubnis zur Errichtung der Solaranlage für die Zeit ihrer sachgerechten Nutzung erteilt.

### **3.9.2 Rechtzeitige Antragstellung auf BAföG notwendig!**

Aufgrund einer Information des BAföG-Amtes, dass mit einer Entscheidung über den im August 2012 gestellten BAföG-Antrag erst Ende Oktober 2012 zu rechnen sei und die Auszahlung der Leistung voraussichtlich erst im November 2012 erfolgt, wurde die Bürgerbeauftragte von einem Bürger gebeten, sich des Sachverhalts anzunehmen.

Auf Anfrage der Bürgerbeauftragten teilte das Studentenwerk mit, dass der Mitte August 2012 gestellte Antrag unvollständig war und fehlende Unterlagen auf Anforderung nachgereicht wurden. Der Bewilligungsbescheid und die Förderleistung wurden Ende Oktober 2012 zugesagt. Zum Verfahrensablauf berief sich das Studentenwerk auf die geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Entsprechend § 51 Abs. 2 BAföG (für Erstantragsteller) bzw. § 50 Abs. 4 BAföG (für die wiederholte Antragstellung) werden dem Amt für Ausbildungsförderung für die Prüfung des Antrages und die Feststellung der Anspruchsvoraussetzungen 6 Kalenderwochen sowie für die Auszahlung 10 Kalenderwochen eingeräumt. Werden diese Fristen nicht eingehalten, besteht – sofern ein vollständiger Antrag vorliegt und die grundsätzliche Förderungsfähigkeit der Ausbildung geprüft und bestätigt ist – ein Rechtsanspruch auf eine Vorauszahlung

von Ausbildungsförderung. Hintergrund dieser Regelungen ist, dass zu Beginn eines Semesters – und hier insbesondere zu Beginn des Wintersemesters – die gesteigerte Anzahl der Förderungsanträge und der damit verbundene Arbeitsaufwand häufig eine schnellere Entscheidung und Auszahlung nicht möglich machen.

Im vorliegenden Fall wurde über den Antrag Mitte September 2012 abschließend entschieden. Der entsprechende Bewilligungsbescheid und die Auszahlung erfolgten jedoch erst Ende Oktober 2012. Dies ist auch den Vorgaben des Freistaats Thüringen geschuldet.

Nach § 51 Abs. 1 BAföG kann Ausbildungsförderung immer nur zum Ende eines Monats ausgezahlt werden. Die Auszahlung wird über die Bewilligungsbescheide veranlasst, welche im Auftrag des TMBWK zentral durch ein Rechenzentrum erstellt werden. Das Rechenzentrum gibt auch die Termine für die Übermittlung der Falldaten vor. Kann diese das Studentenwerk nicht einhalten, kann der Bescheid erst zum Ablauf des Folgemonats erstellt werden. Aus der Sicht der Bürgerbeauftragten sollte das TMBWK mit dem BMBF über eine Verfahrensoptimierung nachdenken.

Für ausgewiesene Notlagen hält das Studentenwerk allerdings die Möglichkeit eines zinslosen Überbrückungsdarlehens vor. Betroffene müssen sich diesbezüglich an die Abteilung Studentenfinanzierung wenden.

### **3.9.3 Schulwechsel unter Umständen auch im laufenden Schuljahr möglich!**

Die Tochter eines Bürgers war Schülerin der Klasse 10 an einer Gesamtschule. Seit mehreren Wochen weigerte sie sich aber, ihrer Schulpflicht an dieser Schule nachzukommen. Als Gründe gab sie an, dass sie den Unterrichtsstoff als zu schwer empfinde und mit den Mitschülern und Lehrern an dieser Schule nicht zurechtkomme. Der Schulleiter der Gesamtschule hatte die Fehlzeiten zwischenzeitlich dem zuständigen Ordnungsamt gemeldet, sodass Konsequenzen in Aussicht standen.

Da die Tochter jedoch nach wie vor sehr interessiert daran war, den Realschulabschluss zu erlangen, hatte der Bürger zum Zeitpunkt seiner

Vorsprache bereits einen Gastschulantrag bei einer benachbarten Regelschule gestellt. Laut Aussage des dortigen Schulleiters sei ein Wechsel jedoch erst in ca. 4 Monaten im Februar 2013 und damit zum Beginn des zweiten Schulhalbjahres möglich. Das zuständige Schulamt hatte den Bürger wiederum bei der Suche nach einer konstruktiven Lösung (z. B. Aufhebung der Schulpflicht bis Februar, sofortiger Wechsel an die gewählte Regelschule etc. ...) lediglich darauf hingewiesen, dass vom Schulamt nur Zwangsmaßnahmen veranlasst werden, beispielsweise, dass seine Tochter ungeachtet ihrer Weigerung zur Schule gebracht werde.

Diese Vorgehensweise wäre jedoch aus Sicht der Bürgerbeauftragten in hohem Maße kontraproduktiv gewesen:

Die Schülerin gegen ihren Willen zur Gesamtschule zu bringen, hätte zwar formal eine zwangsweise Durchsetzung der Schulpflicht bedeutet. Dem Kind wäre damit jedoch in keiner Weise geholfen und der Sinn und Zweck der Beschulung wäre in grober Weise verfehlt worden, da die Schülerin mit großer Wahrscheinlichkeit keinen Lernerfolg erzielt hätte.

Aus Sicht der Bürgerbeauftragten war es dem Kind nicht zuzumuten, gegen seinen Willen (der ja nicht mit Unlust oder Schulverweigerung an sich, sondern mit wahrgenommener Überforderung und fehlendem Wohlfühlen an der Gesamtschule begründet wurde) an die Schule gebracht zu werden. Daher hat die Bürgerbeauftragte im Hinblick auf eine schnellstmögliche Lösungsfindung unverzüglich Kontakt mit dem TMBWK aufgenommen, mit der Bitte, eine konstruktive Lösung im Sinne der Schülerin zu finden.

Nur kurze Zeit später wurden die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass die Schülerin kurzfristig eine andere, vor Ort ansässige Gesamtschule besuchen kann. Denn nach Einschätzung durch die bisherige Klassenleiterin könnte und sollte die Schülerin den vorgesehenen Schulabschluss (allgemeine Hochschulreife) weiterhin anstreben.

Mit diesem erfreulichen Ergebnis, welches auch und insbesondere von der Schülerin dankbar angenommen wurde, konnte diesem Bürgeranliegen tatsächlich entsprochen werden.

### **3.9.4 Möglichkeiten eines Schullaufbahnwechsels**

Der Vater eines Schülers hatte sich mit Fragen zum Schullaufbahnwechsel an die Bürgerbeauftragte gewandt. Sein Sohn besuchte die 7. Klasse einer Regelschule. Der Bürger strebte jedoch an, dass sein Sohn mit dem Übergang zur 8. Klasse an ein Gymnasium wechseln kann. Dies wurde ihm von Seiten des zuständigen Schulamtes unter Verweis auf die ThürSchulO verwehrt, weshalb er die Bürgerbeauftragte um Prüfung gebeten hat, inwieweit die ihm erteilte Antwort des Schulamtes zutreffend ist.

Soweit dies der Fall sein sollte (flexibler Schulwechsel derzeit in Thüringen nicht möglich), regte er an, diesbezügliche Änderungen der ThürSchulO zumindest zukünftig in Betracht zu ziehen.

Zu seinem Anliegen konnte ihm unter Einbeziehung des TMBWK im Ergebnis mitgeteilt werden, dass die ihm erteilte Auskunft des zuständigen Staatlichen Schulamts, dass ein Wechsel seines Sohnes von der Regelschule an das Gymnasium in der 8. Klasse nicht möglich ist, korrekt war, da seinem Ansinnen schulrechtliche Regelungen entgegen stehen. So heißt es in § 124 ThürSchulO, dass ein Wechsel von der Regelschule an ein Gymnasium nur in den Klassenstufen 5, 6 und 10 möglich ist.

Soweit der Bürger mit seinem Anliegen auf eine Gesetzesänderung abzielte, wurde er darauf hingewiesen, dass ein jährlicher Übergang zum Gymnasium mit der Einführung der Gemeinschaftsschule in Thüringen in den Klassenstufen 4 bis 8 auch bereits möglich ist, an Regelschulen jedoch aufgrund der dort angebotenen Schullaufbahnen leider nicht.

Ungeachtet dieser allgemeinen Informationen konnte in einem Gespräch des Schulleiters mit dem Bürger und seinem Sohn kurzfristig Einigung darüber erzielt werden, dass der Sohn zunächst den Realschulabschluss an der Regelschule erzielen soll, um danach an das Gymnasium überzutreten. Der Bürger bedauerte zwar, dass zu Beginn der 8. Klasse für seinen Sohn ein Wechsel von einer Regelschule an ein Gymnasium nicht möglich gewesen sei. Durch die Förderung in der Regelschule konnte sein Sohn jedoch absehbar mit sehr guten Noten

abschließen und dann unproblematisch mit dem Realschulabschluss nach der 10. Klasse an ein Gymnasium wechseln.

Mit diesem Ergebnis konnte dieses Bürgeranliegen zur Zufriedenheit des Bürgers abgeschlossen werden.

### **3.9.5 Qualifikationsvoraussetzungen zur Ausübung des Erzieherberufes**

Eine Bürgerin trug vor, dass sie über einen Abschluss als Kinderpflegerin verfügt und eine langjährige Berufserfahrung als Tagesmutter besitzt. Sie wollte, dass ihr Abschluss dahingehend anerkannt wird, als Erzieherin in Thüringen tätig sein zu können. Ihrem Anliegen konnte jedoch nicht entsprochen werden. Gemäß § 14 ThürKitaG können in Thüringen als Fachkräfte in Kindereinrichtungen nur staatlich anerkannte Erzieher sowie Diplomsozialpädagogen/-sozialarbeiter oder Absolventen entsprechender Bachelor-, Master- oder Magisterstudiengänge und Heilerziehungspfleger tätig werden. Andere Berufsgruppen, so genannte „Ergänzungskräfte“ sowie Kinderpfleger bzw. Sozialassistenten, sieht § 14 Abs. 1 ThürKitaG als Personal nicht vor. Der im vorliegenden Sachverhalt erlangte Berufsabschluss als Kinderpflegerin (Zugangsvoraussetzung Hauptschulabschluss) als auch der Berufsabschluss zur Sozialassistentin (Zugangsvoraussetzung Realschulabschluss) sind einschlägige Berufsausbildungen an Berufsschulen nach Landesrecht, die den Zugang für den Fachschulbildungsgang „Sozialpädagogik“ ermöglichen. Entsprechend der Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz ist jedoch für die Erziehungsbildung eine berufliche Grundqualifikation zwingend notwendig.

### **3.10 Sonstiges**

#### **3.10.1 Sind Beamte von den Pflichten des ‚normalen‘ Volkes befreit und mit Privilegien überschüttet?**

Im Berichtszeitraum wandte sich ein Bürger aus Anlass der Versetzung des seinerzeitigen Inhabers eines herausgehobenen Amtes in den einstweiligen Ruhestand an die Bürgerbeauftragte. Rente, so der Bürger in seinem Schreiben, könne doch erst mit 67 Jahren bezogen werden, sodass sich die Frage stelle, ob man hier (Zitat) „wieder einmal die Beamten in den Königsstand erhoben und von allen Pflichten des

„normalen“ Volkes befreit“ habe. Der Bürger bat um Aufklärung, warum (Zitat) „diese Leute weiterhin mit Privilegien überschüttet (werden), die einem schwer arbeitenden Steuerzahler nicht zugestanden werden“.

Die Bürgerbeauftragte teilte dem Bürger mit, dass Beamte keineswegs Privilegien in dem genannten Sinn genießen und auch nicht mit solchen „überschüttet“ würden; allerdings unterscheide sich ihr Arbeitsverhältnis grundlegend von dem eines Mitarbeiters bei einem privaten Arbeitgeber, woraus sich mehrere praktische Folgen ergäben.

Ausgangspunkt sei die Überlegung, dass ein demokratisch-rechtsstaatliches Staatswesen auf das Funktionieren einer geordneten Verwaltung und – soweit nötig – auch die Ausübung hoheitlicher Gewalt nicht verzichten könne. Staatliches Wirken finde aber durch die Tätigkeit der Staatsbediensteten statt. In Art. 33 Abs. 4 des GG heiße es hierzu: „Die Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse ist als ständige Aufgabe in der Regel Angehörigen des öffentlichen Dienstes zu übertragen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen.“

Angehörige des öffentlichen Dienstes seien die Beamten und die Angestellten.

Das Beamtenverhältnis sei nun dasjenige öffentlich-rechtliche (Arbeits-)verhältnis, welches zwischen der Bundesrepublik Deutschland, einem deutschen Bundesland oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts und einem Beamten bestehe zur Wahrnehmung hoheitsrechtlicher Aufgaben, die aus Gründen der Sicherung des Staats- oder des öffentlichen Lebens nicht ausschließlich Personen übertragen werden dürfen, die in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis stehen. Das BVerfG habe das Berufsbeamtentum insoweit beschrieben als Institution, „die, gegründet auf Sachwissen, fachliche Leistung und loyale Pflichterfüllung, eine stabile Verwaltung sichern und damit einen ausgleichenden Faktor gegenüber den das Staatsleben gestaltenden politischen Kräften darstellen soll“.

Das Beamtenverhältnis werde auch als so genanntes Sonderrechtsverhältnis bezeichnet, weil es für beide Seiten – sowohl den Beamten als auch seinen ‚staatlichen‘ Arbeitgeber (= Dienstherr) – besondere Rechte und Pflichten begründe.

Beispielsweise habe der Beamte Anspruch auf amtsangemessene Besoldung, Versorgung und Fürsorge seines Dienstherrn. Umgekehrt sei er hauptberuflich an seine dienstliche Aufgabe gebunden (d. h. im Hinblick auf die Möglichkeit der Ausübung von Nebentätigkeiten eingeschränkt), zu besonderer Treue gegenüber seinem Dienstherrn sowie zu strikter parteipolitischer Neutralität verpflichtet und in seinem Streikrecht massiv eingeschränkt. Auch habe er sich durch sein gesamtes Verhalten zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung zu bekennen und für deren Erhaltung einzutreten.

Das Beamtenverhältnis sei regelmäßig ein solches auf Lebenszeit, um dem Beamten die persönliche Unabhängigkeit zu geben, die für eine rein sachorientierte Arbeit notwendig ist. Nur ausnahmsweise aus Gründen der Ausbildung und der Erprobung oder zur Sicherung einer im Ausnahmefall anerkannten politischen Gleichgestimmtheit leitender Beamter mit demokratisch legitimierten Entscheidungsgremien könnten andere Beamtenverhältnisse begründet werden.

In dem angesprochenen Fall sei § 30 BeamtStG einschlägig. Dort heiße es:

#### § 30 BeamtStG

*(1) Beamtinnen auf Lebenszeit und Beamte auf Lebenszeit können jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden, wenn sie ein Amt bekleiden, bei dessen Ausübung sie in fortdauernder Übereinstimmung mit den grundsätzlichen politischen Ansichten und Zielen der Regierung stehen müssen. Die Bestimmung der Ämter nach Satz 1 ist dem Landesrecht vorbehalten.*

*(...)*

*(4) Erreichen Beamtinnen und Beamte, die in den einstweiligen Ruhestand versetzt sind, die gesetzliche Altersgrenze, gelten sie mit diesem Zeitpunkt als dauernd in den Ruhestand versetzt.*

In der einschlägigen landesrechtlichen Norm, dem § 48 des ThürBG, heiße es konkretisierend u. a.:

*Versetzung in den einstweiligen Ruhestand (§ 30 BeamtStG)*

*(1) Der Ministerpräsident kann mit Zustimmung der Landesregierung jederzeit ohne Angabe von Gründen in den einstweiligen Ruhestand versetzen:*

- 1. Staatssekretäre,*
- 2. den Präsidenten des Landesverwaltungsamtes,*
- 3. den Präsidenten des Landesamtes für Verfassungsschutz,*
- 4. die Beauftragte für die Gleichstellung von Frau und Mann beim Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit,*
- 5. den Ausländerbeauftragten beim Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit,*
- 6. den Beauftragten für Menschen mit Behinderungen beim Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit,*
- 7. den Sprecher der Landesregierung,*
- 8. den Präsidenten der Landespolizeidirektion,*

*soweit sie Beamte auf Lebenszeit sind.*

Dem Bürger wurde schließlich auch der Hinweis gegeben, dass es sich lediglich um eine Versetzung in den „einstweiligen“ (also übergangsweisen) Ruhestand handele, der ende, wenn der Betroffene - ggf. auch bei einem anderen Dienstherrn - zu vergleichbaren Bedingungen erneut in das Beamtenverhältnis berufen werde.

Die Hoffnung der Bürgerbeauftragten, mit diesen Erläuterungen zum besseren Verständnis beigetragen zu haben, erfüllten sich leider nicht: Der Bürger schickte eine erboste E-Mail mit der Feststellung, dass „durch den Gesetzgeber die Privilegien von Beamten in Stein gemeißelt wurden“, weshalb er auf die Möglichkeit der Einreichung einer Petition - gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 ThürPetG sind Vorschläge zur Gesetzgebung auch Petitionen - hingewiesen wurde.

### 3.10.2 Der neue Rundfunkbeitrag – was soll denn das nun schon wieder?

Die Umstellung der Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks von einer (geräteabhängigen) Gebühr auf einen (geräteunabhängigen, aber wohnungsbezogenen) Beitrag war ebenfalls Gegenstand mehrerer an die Bürgerbeauftragte herangetragener Bürgeranliegen. Kritisch hinterfragt wurde insoweit insbesondere die fehlende Differenzierung zwischen Radio- und Fernsehempfangsgeräten.

Die Rundfunkgebühren- bzw. demnächst neu: -beitragspflicht in der Bundesrepublik Deutschland geht gedanklich auf die verfassungsrechtlichen Garantien des Art. 5 des GG zurück. Dieser schützt die Freiheit und Unabhängigkeit der Berichterstattung von Staat, Wirtschaft, Kirche dergestalt, dass kein staatlicher Einfluss auf die Programmgestaltung stattfindet, kein staatlicher Einfluss auf die Inhalte von Programmen stattfindet, es keinen alleinigen Einfluss einzelner Gruppen gibt, die Berücksichtigung aller gesellschaftlich relevanten Kräfte gewährleistet wird und eine Ausgewogenheit von Wertung und Kritik stattfindet.

Um diese verfassungsrechtlich niedergelegte Unabhängigkeit des Rundfunks sicherzustellen, sind verschiedene Vorkehrungen nötig. Hierzu gehört zunächst die Festlegung der Rechtsform, in der die Sender betrieben werden. Nach Auffassung des BVerfG ist die Rechtsform der so genannten „Anstalt des öffentlichen Rechts“ in besonderer Weise geeignet, die Unabhängigkeit des Rundfunks zu garantieren. Deshalb haben die Ministerpräsidenten der Länder in Landesrundfunkgesetzen oder im Falle von Mehrländeranstalten (MDR, NDR, SWR, RBB und ZDF) in Rundfunkstaatsverträgen die Rundfunkanstalten als Anstalten des öffentlichen Rechts begründet. Diese sind mit dem Recht der Selbstverwaltung ausgestattet.

Die verfassungsrechtliche Gewährleistung der Rundfunkfreiheit im oben genannten Sinne (= unabhängige Aufgabenerfüllung durch die Rundfunkanstalten) macht es aber auch nötig, den Rundfunkanstalten finanzielle Unabhängigkeit zu sichern: Sie sollen ihr Programm nicht nach Einschaltquoten und daran geknüpften Werbeeinnahmen (und damit der Meinung des Finanziers) ausrichten müssen. Deshalb hatte man sich entschlossen, die Rundfunkanstalten vorrangig durch eine Rundfunkgebühr zu finanzieren, die abstrakt von jedem Besitzer eines

Empfangsgerätes (der damit die Möglichkeit der Nutzung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks hat) erhoben wird.

Ab dem 1. Januar 2013 wird nun aus der bisher bekannten (gerätebezogenen) Rundfunkgebühr ein (geräteunabhängiger, aber wohnungsbezogener) Rundfunkbeitrag. Er wurde auf 17,98 Euro festgesetzt und entspricht damit in der Höhe der bereits seit 01.01.2009 geltenden Gebühr für Fernsehgeräte.

Eine Differenzierung zwischen verschiedenen Gerätearten und - damit verbunden - eine gerätebezogene Bemessung der Gebührenhöhe sind nach dem neuen Modell nicht mehr möglich. Die Geräteabhängigkeit der Rundfunkgebühr war aber gerade der auslösende Faktor für die Reform. Denn die technische Konvergenz der Medien macht eine Unterscheidung nach Gerätearten und nach der Frage, über welche Geräte sich welche Medien (Hörfunk, Fernsehen, Internet) empfangen lassen, praktisch unmöglich.

Bestes Beispiel dafür ist der internetfähige Computer. War noch vor wenigen Jahren ein adäquater Fernsehempfang über Internet praktisch nicht möglich, so ist dies inzwischen technisch überhaupt kein Problem mehr. Über immer mehr Geräte lassen sich daher sämtliche Programmangebote des öffentlichen und des privaten Rundfunks empfangen.

Um die Rundfunkfinanzierung von der technischen Entwicklung zu entkoppeln und sie langfristig auf eine solide rechtliche Basis zu stellen, hat sich der Gesetzgeber daher zu der grundlegenden Reform entschlossen. Künftig wird ein einheitlicher gleicher Rundfunkbeitrag für Wohnungen erhoben. Hierbei spielt es keine Rolle, ob und welche Rundfunkgeräte vorhanden sind. Der Gesetzgeber hat bei seiner Entscheidung in den 16 Landtagen sehr genau abgewogen, welche Vor- und Nachteile mit dem jeweiligen Finanzierungsmodell verbunden sind. Er hat sich schließlich entschlossen, das nicht mehr zeitgemäße, geräteabhängige Modell zugunsten eines technologieneutralen, geräteunabhängigen Modells aufzugeben.

Zwingend damit verbunden ist zugegebenermaßen die Aufgabe der Unterscheidung zwischen Hörfunk und Fernsehen hinsichtlich der Höhe des zu zahlenden Rundfunkbeitrags. Es kommt hinzu, dass gerade mit

hohen Kosten verbundene Hörfunkprogramme, wie z. B. Hörspiele, Kultursendungen oder Konzertübertragungen, sich nicht annähernd allein von den Hörerinnen und Hörern finanzieren ließen, die diese Programme auch tatsächlich nutzen. Und es ist - siehe oben - gerade die Idee des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, ein vielfältiges, qualitativ hochwertiges Gesamtangebot - unabhängig vom Nutzungsverhalten einzelner Rundfunkteilnehmer - zu gestalten. Erst auf der Grundlage dieses Solidargedankens wird es möglich, auch Programmangebote zu erstellen, die nur von einem vergleichsweise geringen Teil der Hörer bzw. Zuschauer genutzt werden.

Wie beim noch gültigen RBStV wird es allerdings auch beim ab dem 01.01.2013 gültigen Beitragsstaatsvertrag die Möglichkeit der Befreiung von der Beitragspflicht für Rundfunkteilnehmer mit einem geringeren Einkommen geben. So können wie bisher z. B. Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt, Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Empfänger von Sozialgeld oder ALG II, Empfänger von Hilfe zur Pflege oder von Pflegezulagen usw. auf Antrag von der Rundfunkbeitragspflicht befreit werden. Menschen mit bestimmten gesundheitlichen Einschränkungen zahlen einen ermäßigten Beitrag. Verschiedene gesundheitliche Einschränkungen führen nicht mehr zu einer vollständigen Befreiung. In diesem Zusammenhang lagen der Bürgerbeauftragten verschiedene Anfragen und Beschwerden vor, weil die Bürger diese Erhöhung nicht nachvollziehen können und als ungerecht empfinden.

### **3.10.3 GEZ**

Immer wieder wenden sich Bürger an die Bürgerbeauftragte, weil sie sich mit der GEZ nicht mehr konstruktiv verständigen können oder es zu Fehlbuchungen bzw. unberechtigten Forderungen kommt. Im konkreten Fall ging es um einen alleinstehenden Bürger im vorgerückten Alter, der seit einiger Zeit nicht mehr vollumfänglich in der Lage war, seine Angelegenheiten selbst zu besorgen, weshalb er bereits vom Sozialpsychiatrischen Dienst beim zuständigen LRA und auch einem mit einer Vorsorgevollmacht ausgestatteten Nachbarn unterstützt wurde. Ungeachtet dessen waren zum Zeitpunkt seiner Vorsprache bei der Bürgerbeauftragten während eines bei ihm durchgeführten Hausbesuchs durch die in der Vergangenheit liegenden Versäumnisse Verbindlichkeiten in nicht unerheblicher Höhe

aufgelaufen. Diese konnte der Bürger mit seiner geringen Rente nicht (mehr) begleichen, weshalb bereits Vollstreckungshandlungen eingeleitet worden waren. Bei dem genannten Vor-Ort-Termin, der die ärmlichen Lebensverhältnisse des Bürgers eindringlich bestätigte, trug er der Bürgerbeauftragten nun vor, dass auch GEZ-Gebührenforderungen in nicht unerheblicher Höhe offen seien, wobei die GEZ ihn allerdings für ein Radio und einen Fernseher veranlasse, den er tatsächlich jedoch gar nicht besitze.

Die Bürgerbeauftragte suchte deshalb umgehend Kontakt mit der Intendantin des MDR und bat, den Vorgang zu prüfen und auch die Anwendung der Härtefallklausel zu erwägen.

Bei der Prüfung des Teilnehmerkontos des Bürgers durch die Abteilung Rundfunkgebühren/Marktbearbeitung wurde dann festgestellt, dass der Bürger sein Fernsehgerät tatsächlich rückwirkend ab April 2001 abgemeldet hatte. Bei der Bearbeitung seines Antrages, so die Rückäußerung der Intendantin, habe der Bearbeiter der GEZ aber leider übersehen, dass der Bürger in seinem Antrag erstmals angab, nur ein Hörfunkgerät zum Empfang bereitzuhalten. Damit reduziere sich der Gebührenrückstand des Bürgers erheblich. Dieser Betrag errechne sich aus der Grundgebühr für ein zum Empfang bereitgehaltenes Hörfunkgerät von Juni 2006 bis Februar 2012. Bis Mai 2006 war der Bürger von der Rundfunkgebührenpflicht befreit. Wie die Intendantin weiter mitteilte, seien aus Kulanz auch alle Säumniszuschläge und Mahngebühren im Teilnehmerkonto ausgebucht worden; gleichzeitig sei das zwischenzeitlich eingeleitete Inkassoersuchen zurückgezogen worden.

Für die Zukunft wurde dem Bürger empfohlen, dass eine von ihm beauftragte Person schnellstmöglich einen Befreiungsantrag mit Blick auf die weiterhin laufende Grundgebühr für ein Hörfunkgerät von dreimonatlich 17,28 Euro bzw. ab 01.01.2013 ein dreimonatlicher Rundfunkbeitrag von 53,94 Euro stellt. Es würde dann nach dem üblichen Verfahren geprüft, ob von der Rundfunkbeitragspflicht befreit werden kann. Mit Blick auf die offene Forderung benötige der MDR aber einen Nachweis, ob und inwieweit dem Bürger die Rückzahlung möglich ist. Hierfür könne z. B. ein Haushaltsplan mit allen Einnahmen und Ausgaben sowie eine aktuelle Schuldenaufstellung einer anerkannten Schuldnerberatung vorgelegt werden. Ausgehend von

diesen Angaben bestehe dann ggf. die Möglichkeit des Abschlusses einer Ratenzahlungsvereinbarung bzw. eines (Teil)erlasses der Forderung. Um insoweit zu einer sozialverträglichen Lösung zu gelangen, wurden dem Bürger die Kontaktdaten der zuständigen Mitarbeiterin in der Abteilung Rundfunkgebühren/Marktbearbeitung mitgeteilt, verbunden mit der dringenden Bitte, über eine Person seines Vertrauens Kontakt aufzunehmen.

## Anhang

### Anlage 1

#### Zahl der gesamten Anliegen:

Stand: 31.12.2012

<b>Jahr</b>	<b>2001</b>	<b>2002</b>	<b>2003</b>	<b>2004</b>	<b>2005</b>	<b>2006</b>	<b>2007</b>	<b>2008</b>	<b>2009</b>	<b>2010</b>	<b>2011</b>	<b>2012</b>
1. Kommunale Angelegenheiten	126	211	195	177	140	132	101	94	77	82	89	94
2. Soziales, Familie und Gesundheit	115	128	150	195	196	246	103	171	130	130	162	160
3. Bau und Verkehr	61	93	89	77	65	81	107	123	103	118	140	124
4. Wirtschaft, Technologie und Arbeit	49	72	67	77	80	72						
4.1. Wirtschaft, Technologie							8	19	24	18	18	32
4.2. Arbeit, Grundsicherung, Agentur für Arbeit							99	97	97	102	104	83
5. Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt	42	49	53	43	45	57	44	49	38	53	72	55
6. Polizei- und Ordnungsrecht, Innenverwaltung	27	33	29	55	39	47	26	50	38	52	57	47
7. Rechtspflege	40	56	101	87	66	179	60	60	34	72	67	77
8. Finanzwesen/Offene Vermögensfragen	20	31	43	33	29	26	25	25	17	35	30	30

9. Wissenschaft, Bildung und Kultur	19	15	25	24	38	22	22	29	20	26	34	35
10. Sonstiges	15	20	12	21	46	59	73	85	76	76	85	70
<b>Gesamt</b>	<b>514</b>	<b>708</b>	<b>764</b>	<b>789</b>	<b>744</b>	<b>921</b>	<b>668</b>	<b>802</b>	<b>654</b>	<b>764</b>	<b>858</b>	<b>807</b>

Im Jahr 2001 waren es 514 Anliegen zuzüglich 88 Anliegen ohne Anliegen eine Vorganges

In den Jahresstatistiken wurde 2001 immer mit 602 Anliegen gerechnet

<b>Jahr</b>	<b>2001</b>	<b>2002</b>	<b>2003</b>	<b>2004</b>	<b>2005</b>	<b>2006</b>	<b>2007</b>	<b>2008</b>	<b>2009</b>	<b>2010</b>	<b>2011</b>	<b>2012</b>
durchgeführte Bürger-sprechtage												
am Dienstsitz in Erfurt in den Landkreisen und kreisfreien Städten	30	34	30	36	31	35	35	14	29	28	27	27
durchgeführte Ortstermine	20	25	23	25	22	23	24	46	22	22	22	22
Prüfaufträge vom PetA THL							6	7	2	2	3	6
Teilnahme an PetA-Sitzungen	24	32	44	52	44	32	18	34	31	22	35	37
	10	12	9	8	11	12	13	11	11	11	11	11

<b>Gesamte ST am Dienstsitz in Erfurt</b>	<b>356</b>
<b>Gesamte Außensprechtage</b>	<b>296</b>
<b>Gesamte Ortstermine</b>	<b>405</b>
<b>Gesamt Prüfaufträge vom PetA THL</b>	<b>26</b>
<b>Teilnahme an PetA-Sit- zungen gesamt</b>	<b>130</b>

## Abkürzungsverzeichnis

Abs.	- Absatz
AfA	- Agentur für Arbeit
ALF	- Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung
ALG	- Arbeitslosengeld
AO	- Abgabenordnung
Art.	- Artikel
Az.	- Aktenzeichen
AZV	- Abwasserzweckverband
BA	- Bundesagentur für Arbeit
BAföG	- Berufsausbildungsförderungsgesetz
BeamStG	- Beamtenstatusgesetz
BewG	- Bewertungsgesetz
BGB	- Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	- Bundesgesetzblatt
BMAS	- Bundesministerium für Arbeit und Soziales
BMBF	- Bundesministerium für Bildung und Forschung
BMU	- Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
BVerfG	- Bundesverfassungsgericht
bzw.	- beziehungsweise
cm	- Zentimeter
dB	- Dezibel
d. h.	- das heißt
DIN	- Deutsche Industrie Norm
DRiG	- Deutsches Richtergesetz
DRV Bund	- Deutsche Rentenversicherung Bund
EOI	- Europäisches Ombudsmanninstitut
EStG	- Einkommensteuergesetz
EU	- Europäische Union
FamFG	- Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
FFH	- Fauna-Flora-Habitat
FlurbG	- Flurbereinigungsgesetz
GdB	- Grad der Behinderung
GEZ	- Gebühreneinzugszentrale der öffentlich- rechtlichen Rundfunkanstalten in der Bundesrepublik Deutschland
GG	- Grundgesetz

ggf.	- gegebenenfalls
gLb	- geschützte Landschaftsbestandteile
GrStG	- Grundsteuergesetz
GVBl.	- Gesetz- und Verordnungsblatt
GVG	- Gerichtsverfassungsgesetz
i. d. F.	- in der Fassung
i. d. R.	- in der Regel
i. S. d.	- im Sinne des
i. V. m.	- in Verbindung mit
Kfz	- Kraftfahrzeug
LÄK	- Thüringer Landesärztekammer
LEG	- Landesentwicklungsgesellschaft Thüringen mbH
Lkw	- Lastkraftwagen
LRA	- Landratsamt
LTE	- Long Term Evolution
m	- Meter
MDR	- Mitteldeutscher Rundfunk
Mbit	- Megabyte
MZG	- Mikrozensusgesetz
ND	- Naturdenkmal
NDR	- Norddeutscher Rundfunk
NSG	- Naturschutzgebiet
o. ä.	- oder ähnliche
o. g.	- oben genannt
PAG	- Projektbegleitenden Arbeitsgruppe
Pkw	- Personenkraftwagen
RBB	- Rundfunk Brandenburg
RBStV	- Rundfunkbeitragsstaatsvertrag
S.	- Seite
SGB	- Sozialgesetzbuch
SPA	- Special Protection Area
StVG	- Straßenverkehrsgesetz
StVO	- Straßenverkehrs-Ordnung
StVZO	- Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung
StVollzG	- Strafvollzugsgesetz
SWR	- Südwestrundfunk
TAB	- Thüringer Aufbaubank
TFM	- Thüringer Finanzministerium
ThürBestG	- Thüringer Bestattungsgesetz
ThürBG	- Thüringer Beamtenengesetz
ThürBhV	- Thüringer Beihilfeverordnung

ThürBüBG	- Thüringer Gesetz über den Bürgerbeauftragten
ThürKAG	- Thüringer Kommunalabgabengesetz
ThürKitaG	- Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz
ThürKO	- Thüringer Kommunalordnung
ThürPetG	- Thüringer Gesetz über das Petitionswesen
ThürSchulO	- Thüringer Schulordnung
ThürTierGefG	- Thüringer Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren
ThürWG	- Thüringer Wassergesetz
THW	- Technisches Hilfswerk
TIM	- Thüringer Innenministerium
TLS	- Thüringer Landesanstalt für Statistik
TLVwA	- Thüringer Landesverwaltungsamt
TMBWK	- Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
TMBLV	- Thüringer Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Verkehr
TMSFG	- Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit
TMWAT	- Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Technologie
u. a.	- unter anderem
usw.	- und so weiter
UWB	- untere Wasserbehörde
uUWB	- unter Umweltbehörde beim Landratsamt
VbE	- Vollbeschäftigungseinheiten
WAZV	- Wasser- und Abwasserzweckverband
WG	- Wohngemeinschaft
z. B.	- zum Beispiel
ZDF	- Zweites Deutsches Fernsehen

## **Gesetze und Rechtsvorschriften mit Fundstellen**

Abgabenordnung (**AO**), i. d. F. der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044)

Bundesausbildungsförderungsgesetz (**BaföG**), i. d. F. der Bekanntmachung vom 7. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1952, 2012 I S. 197), zuletzt durch Art. 31 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854)

Beamtenstatusgesetz (**BeamtStG**) i. d. F. der Bekanntmachung vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), zuletzt geändert durch Art. 15 Abs. 16 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160)

Bewertungsgesetz (**BewG**) i. d. F. der Bekanntmachung vom 1. Februar 1991 (BGBl. I S. 230), zuletzt durch Art. 13 Abs. 3 des Gesetzes vom 12. April 2012 (BGBl. I S. 579)

Bürgerliches Gesetzbuch (**BGB**) i. d. F. der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2749)

Einkommensteuergesetz (**EStG**) i. d. F. der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 8. Mai 2012 (BGBl. I S. 1030)

Deutsches Richterrechtsgesetz (**DRiG**) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), zuletzt durch Art. 17 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515) geändert

Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (**FamFG**) i. d. F. der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I

S. 2586, 2587), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2418)

Flurbereinigungsgesetz (**FlurbG**) i. d. F. der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794)

Grundgesetz (**GG**) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. Juli 2010 (BGBl. I S. 944)

Grundsteuergesetz (**GrStG**) i. d. F. vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Art. 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794)

Gerichtsverfassungsgesetz (**GVG**) i. d. F. der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 89)

Mikrozensusgesetz (**MZG**) 2005 i. d. F. vom 24. Juni 2004 (BGBl. I S. 1350), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2578)

### Sozialgesetzbuch (**SGB**)

- Zweites Buch - Grundsicherung für Arbeitsuchende - (**SGB II**) Art. 1 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954, 2955), zuletzt geändert durch Art. 3 a des Gesetzes vom 20. Juni 2011 (BGBl. I S. 1114)
- Drittes Buch - Arbeitsförderung – (**SGB III**) Art. 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. S. 594), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2781)

- Neuntes Buch - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – **(SGB IX)** Art. 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046), zuletzt geändert durch Art. 13 Abs. 26 des Gesetzes vom 12. April 2012 (BGBl. I S. 579)

Straßenverkehrsgesetz **(StVG)** i. d. F. der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 118 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044)

Straßenverkehrs-Ordnung **(StVO)** i. d. F. vom 16. November 1970 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 1. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1737)

Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung **(StVZO)** vom 26. April 2012 (BGBl. I S. 679), zuletzt durch Art. 2 der Verordnung vom 19. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2232)

Strafvollzugsgesetz **(StVollzG)** i. d. F. der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581, 2088), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2274)

Thüringer Bestattungsgesetz **(ThürBestG)** i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. Mai 2004 (GVBl. 2004, S. 505), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2009 (GVBl. 2009, S. 592)

Thüringer Beamtengesetz **(ThürBG)** i. d. F. der Bekanntmachung vom 20. März 2009 (GVBl. 2009, S. 238), zuletzt berücksichtigte Änderung: § 48 geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 25. Oktober 2011 (GVBl. 2011, S. 268, 272)

Thüringer Beihilfeverordnung **(ThürBhV)** i. d. F. der Bekanntmachung vom 25. Mai 2012 (GVBl. 2012, S. 182)

Thüringer Gesetz über den Bürgerbeauftragten - Thüringer Bürgerbeauftragtengesetz – (**ThürBüBG**) i. d. F. der Bekanntmachung vom 15. Mai 2007 (GVBl. 2007, S. 54)

Thüringer Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren (**ThürTierGefG**) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. Juni 2011 (GVBl. 2011, S. 93)

Thüringer Kommunalabgabengesetz (**ThürKAG**) i. d. F. der Bekanntmachung v. 19.09.2000 (GVBl. 2000, S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2011 (GVBl. 2011, S. 61)

Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz (**ThürKitaG**) i. d. F. der Bekanntmachung vom 16. Dezember 2005 (GVBl. 2005 S. 371), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes und anderer Gesetze vom 4. Mai 2010 (GVBl. 2010, S. 105)

Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung – Thüringer Kommunalordnung (**ThürKO**) i. d. F. der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. 2003, S. 41), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. 2011, S. 531, 532)

Thüringer Gesetz über das Petitionswesen (**ThürPetG**) i. d. F. vom 15.05.2007 (GVBl. 2007, S. 57)

Thüringer Schulordnung für die Grundschule, die Regelschule, die Gemeinschaftsschule, das Gymnasium und die Gesamtschule (Thüringer Schulordnung - ThürSchulO) i. d. F. vom 20. Januar 1994 (GVBl 1994, S. 185), zuletzt geändert durch Verordnung vom 07. Juli 2011 (GVBl. 2011, S. 208)

Thüringer Wassergesetz (**ThürWG**) i. d. F. der Bekanntmachung vom 18. August 2009 (GVBl. 2009, S. 648)